Manegold von Lautenbach und die Lehre von der Volksouvera...

Georg Koch

Referenz: Freiherr **Dr. Ehlvest.**
Nur K. Gebühr in Kraft. 1 Mk. 50 Pf.

Die unterzeichneten Vereine sind nach Art. 20 ihrer Statuten berechtigt, ihren Mitgliedern Freikarten zu verabfolgen, welche jedoch nur für Mitglieder und deren Familienangehörige Gültigkeit haben.

Meinem Vater gewidmet.

Digitized by Google

Inhaltsübersicht.

Seite

Verzeichnis der angeführten Werke 7

Einleitung 11

I. Teil. Manegold uud seine Staatslehre.

1. Kap. Die Persönlichkeit Manegolds. 15

2. Kap. Die Staatslehre Manegolds. 20

II. Teil. Die Quelle der Staatslehre Manegolds 62

1. Kap. Die Quelle und ihr staatsrechtlicher Inhalt 63

2. Kap. Die Entstehungszeit der Quelle 99

3. Kap. Der Verfasser der Quelle und ihr weiterer Inhalt 106

III. Teil. Die Ursprünge der Staatslehre Manegolds. . . 131

Beilage 157

Digitized by Google

Verzeichnis der angeführten Werke.

Anselmi gesta episc. Leodiensium (M. G. Script. VII.)

Augustin, de civitate Dei libri XXII.

Augustin, confessiones.

Benonis aliorumque cardinalium schismaticorum contra Gregorium VII. et Urbanum II. scripta (M. G. Lib. de lite II.)

Bernoldi chronicon (M. G. Script. V.)

Bernoldi apologeticae rationes (M. G. lib. de lite II.)

Bernoldi de solutione iuramentorum libellus (M. G. Lib. de lite II.)

Bernoldi apologeticus (M. G. Lib. de lite II.)

Bertholdi annales (M. G. Script. V.)

Brunonis liber de bello Saxonico (M. G. Script. V.)

Corpus iuris civilis, Institutiones.

Decretales Pseudo-Isidorianae et capitula Angilramni rec. Hinschius.

Ekkehardi chronicon universale (M. G. Script. VI.)

Gebehardi Salisburgensis archiepisc. epistola ad Herimannum Mettensem episc. (M. G. Lib. de lite I.)

Gregorii VII. registrum; eiusd. epistolae collectae (Jaffé, bibliotheca rerum Germ. II.)

Heinrici IV. epistola Gregorio VII. missa (M. G. Leg. S. IV, T. 1.)

Herimanni Augiensis chronicon (M. G. Script. V.)

Hugonis monachi Virdunensis et Divionensis, abbatis Flaviniacensis chronicon (M. G. Script. VIII.)

Hugonis monachi Floriacensis tractatus de regia potestate et sacerdotali dignitate (M. G. Lib. de lite II.)

Humberti cardinalis libri III. adversus simoniacos (M. G. Lib. de lite I.)

Digitized by Google

Lamberti Hersfeldensis annales (M. G. Script. V.)
Leonis VIII. papae privilegia spuria (M. G. Leg. S. IV, T. 1.)
Liber canonum contra Heinricum IV. (M. G. Lib. de lite I.)
Liber de unitate ecclesiae conservanda (M. G. Lib. de lite II.)
Manegoldi ad Gebehardum liber (M. G. Lib. de lite I.)
Manegoldi contra Wolfelmum liber, cap. XXII. — XXIV. (ibid.)
Paulus Bernriedensis, Gregorii papae VII. vita (Watterich, vitae pontificum I.)
Petri Crassi defensio Heinrici IV. regis (M. G. Lib. de lite I.)
Rufinus, de bono pacis (Migne, Patrologia, ser. lat. T. 150.)
Sigeberti monachi Gemblacensis apologia (M. G. Lib. de lite II.)
Thietmari chronicon (M. G. Script. III.)
Vita Gebehardi archiepisc. Salisburg. auctore monacho Admuntensi (M. G. Script. XI.)
Vita beati Gebehardi archiepisc. (ibid.)
Walrami et Herrandi epistolae de causa Heinrici regis conscriptae (M. G. Lib. de lite II.)
Wenrici scholastici Trevirensis epistola sub Theoderici episc. Virdunensis nomine composita (M. G. Lib. de lite I.)
Wido episc. Ferrariensis, de scismate Hildebrandi (M. G. Lib. de lite I.)

Baxmann, Die Politik der Päpste von Gregor I. bis auf Gregor VII.
Bernheim, Das unechte Dekret Hadrians I. im Zusammenhang mit den unechten Dekreten Leos VIII. als Dokumente des Investiturstreites (Forschungen z. deutsch. Gesch. XV, 1875).
Bernheim, Politische Begriffe des Mittelalters im Lichte der Anschauungen Augustins (Deutsche Ztsch. f. Gesch.-wissensch. N. F. I, 1896|97).
v. Bezold, Die Lehre von der Volkssouveränetät während des Mittelalters (Historische Ztsch. XXXVI, 1876).
Brunner, H. Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. I (1887), II (1892).
Fitting, H. Die Anfänge der Rechtsschule zu Bologna.
Floss, H. I. Die Papstwahl unter den Ottonen.
Genelin, Die Entstehung der angeblichen Privilegien Leos VIII. für Otto I. (Progr. Prossnitz 1879).

Digitized by Google

Gierke, O. Das deutsche Genossenschaftsrecht, Bd. I (1868), II (1873), III (1881).

Giesebrecht, W. Ueber Magister Manegold von Lautenbach und seine Schrift gegen den Scholasticus Wenrich (Sitzungsberichte der k. bair. Akad. d. Wiss., 1868, Bd. II, 297 ff.).

Giesebrecht, Geschichte der deutschen Kaiserzeit, Bd. III (1890).

Greving, I. Pauls von Bernried Vita Gregorii VII. papae (=Kirchengesch. Studien, hg. v. Knöpfler etc. II, 1).

Grimm, I. Deutsche Rechtsalterthümer, 4. Aufl. (1899).

Martens, Die Besetzung des päpstlichen Stuhls unter Heinrich III. und IV. (Ztsch. f. Kirchenrecht XXII, 1889).

May, Jos. Zur Kritik mittelalt. Geschichtsquellen (Progr. Offenburg 1889).

Meyer von Knonau, G. Jahrbücher des deutschen Reiches unter Heinrich IV. und Heinrich V. Bd. III (1900).

Mirbt, C. Die Publizistik im Zeitalter Gregors VII.

Mirbt, C. Die Absetzung Heinrichs IV. durch Gregor VII. in der Publizistik jener Zeit (Kirchengesch. Studien, Reuter gewidmet).

Mirbt, C. Die Stellung Augustins in der Publizistik des Gregorianischen Kirchenstreites.

Paulus, Nouvelles études sur Manegold de Lautenbach (Revue catholique d'Alsace 1886).

Pflugk-Harttung, Register und Briefe Gregors VII. (Neues Archiv XI, 1886).

Rehm, H. Geschichte der Staatsrechtswissenschaft.

Schücking, W. Der Regierungsantritt, I (1899).

Sdralek, M. Die Streitschriften Altmanns von Passau und Wezilos von Mainz.

Seeliger, Neue Forschungen über die Entstehung des Kurkollegs (Mitteilungen d. Instit. f. österreich. Geschforschg. XVI, 1895).

Sickel, Die Entstehung der fränkischen Monarchie (Westdeutsche Ztsch. f. Gesch. und Kunst IV, 1885).

Spohr, L. Ueber die politische und publizistische Wirksamkeit Gebhards von Salzburg (1060—88). Diss. Halle 1890.

Steindorff, E. Jahrbücher des deutschen Reiches unter Heinrich III. Bd. II.

Digitized by Google

Stülz, Das Leben des Bischofes Altmann von Passau (Denkschriften d. Wien. Akad., phil.-hist. Cl. IV, 1853).

Thaner, Zu zwei Streitschriften des 11. Jahrhunderts (Neues Archiv XVI, 1891).

Uhland, Schriften zur Geschichte der Dichtung und Sage, I.

Vilmar, Deutsche Alterthümer im Heliand, 2. Aufl. (1862).

Waitz, G. Deutsche Verfassungsgeschichte, 2. Aufl.

Waitz, G. Die Formeln der deutschen Königs- und der römischen Kaiser-Krönung vom zehnten bis zum zwölften Jahrhundert (Abhandlungen der k. Gesellsch. d. Wiss. zu Göttingen, phil.-hist. Cl. Bd. XVIII, 1873).

Digitized by Google

Die deutschen Fürsten wurden in ihrem Kampfe gegen Heinrich IV. nicht ausschliesslich durch politische Erwägungen zum Anschlusse an Gregor VII. veranlasst, aber soweit solche massgebend waren, war es eine kluge Politik, sich unter die Fahne der kirchlichen Idee zu stellen, der eigenen, vorwiegend materiellen Macht die geistige des Papsttums zu verbünden. Denn während diesem in einer Zeit tiefgehender religiöser Erregung die ganze Gewalt des kirchlichen Gedankens gegen das Königtum zur Verfügung stand, hatte das revolutionäre Fürstentum eine annähernd bedeutsame Idee, eine auf eigenem Boden erwachsene Theorie nicht ins Feld zu führen. Ohne das Papsttum war es auf seine äusseren Machtmittel angewiesen, hatte es auf die Dauer wenig Aussicht auf die Ueberwindung eines Königtums, dem aus dem Herzen des Volkes ein unversieglicher Strom idealer Kraft zufloss. Gegenüber der Macht der Königsidee musste sich das Fürstentum nach einer gleichwertigen und womöglich gleichartigen Waffe umsehen; es fand sie im Anschlusse an das Papsttum und in der Aufnahme seiner Ideen ins eigne politische Programm.

Dieses Verhältnis erklärt eine eigentümliche Erscheinung in dem litterarischen Kampfe jener Zeit. Die uns bekannten Streitschriften der gregorianisch-fürstlichen Partei operieren fast nur mit kirchlich-religiösen Beweisführungen. Gewiss mussten einer Litteratur, die so gut wie allein in den Händen von Klerikern und Mönchen lag, kirchliche Gesichtspunkte

Digitized by Google

an sich schon am nächsten liegen. Aber auch die Ratgeber der weltlichen Grossen waren häufig Geistliche, geistliche Fürsten waren die ersten Staatsmänner: an Kräften für den geistigen Kampf in der Publizistik fehlte es der Fürstenpartei nicht. Wenn trotzdem rein politische Ideen fast gänzlich zurücktreten, so ist dies nur daraus zu erklären, dass den Fürsten solche nicht zur Verfügung standen oder doch bis dahin zu wenig logisch verarbeitet und für eine wirksame litterarische Verwendung vorbereitet waren. So überliess denn das Fürstentum die litterarische Bekämpfung Heinrichs und seines Anhanges ganz dem Gefolge Gregors, und es konnte sich damit ruhig zufrieden geben, solange seine Wege mit denen des Papstes zusammengingen und die Apologie des Papstes zugleich als Rechtfertigung der Fürsten gelten konnte.

Aber wie, wenn einmal die Wege der Verbündeten sich trennten, wenn etwa die Fürsten zu Massnahmen schritten, denen der Papst ablehnend gegenüberstand, oder dieser sich mit seiner Politik in Widerspruch zu ihren Interessen setzte? Das war in der That die Lage der Jahre 1077—1080, als Gregor eine Versöhnung mit Heinrich ernstlich in Erwägung zog, sehr gegen die Wünsche der Fürstenpartei, wie es unter anderem die energischen Ermahnungen der Sachsen an den wankelmütigen Verbündeten deutlich erweisen. Seit der Wahl Rudolfs zu Forchheim erkennen wir unzweideutig das Auseinandergehen der Interessen. Nur die kluge Zurückhaltung Gregors hat der Gefahr vorgebeugt, die hier in dem selbständigen Vorgehen der Fürsten dem Bündnisse drohte. Denn die unwahre Erklärung der Wähler, nur in Ausführung des päpstlichen Richterspruches vom Vorjahre zu handeln, konnte schon damals kaum darüber hinwegtäuschen, dass man sich thatsächlich von der Autorität des Papstes emanzipierte. Aber wie, so fragen wir, soll das Fürstentum in der litterarischen Fehde länger seinen Mann stehen, wenn es zu Handlungen schreitet, die von dem Wege des Papsttums

Digitized by Google

abführen und es damit seiner einzigen Waffe in dem geistigen Kampfe, der kirchlichen Idee, berauben? Es hatte nur eine Wahl: es musste sich eine eigene Waffe schmieden, die es auf sich selbst stellte; es musste Gedanken, Theorien suchen, die ihm ein eigenes Recht garantierten, so zu handeln, wie es gehandelt hatte.

Wir kennen nur eine Schrift aus der Kampfzeit, die uns diese Lage des deutschen Fürstentums widerspiegelt und, wie die folgende Untersuchung zeigen soll, aus ihr in den einschlägigen Teilen hervorgegangen ist. Es ist der liber ad Gebehardum des Manegold von Lautenbach, das einzige Werk aus der Masse der erhaltenen Streitschriften-Litteratur, das die Fürstenrevolution auch mit Erwägungen staatsrechtlicher Art zu rechtfertigen sucht. Diese Schrift, als ganze vielleicht unerquicklicher und langweiliger als alle anderen, erregt in den Kapiteln, die sich mit der Absetzung Heinrichs beschäftigen, hohes Interesse durch ihre radikale politische Theorie. Dem Rechtsdogmatiker wird sie wenig bieten; die Gedanken sind oft unklar, das Ganze ist voll von Widersprüchen. Aber gerade dadurch wird sie dem Historiker wertvoll als ein Versuch, auf einer germanischem Denken teilweise ungewohnten Grundlage eine Staatslehre aufzubauen, unsicher und tastend, hier und dort einen Gedanken aufgreifend, ohne die Fähigkeit, das Heterogene zu einem einheitlichen System zu verschmelzen, — ein Versuch, der uns gerade in seiner Systemlosigkeit einen Blick thun lässt in Art und Herkunft der Gedankenelemente, mit denen er arbeitet. Wenn wir im Folgenden Manegolds Staatslehre auf ihre Elemente und deren Herkunft untersuchen wollen, so schliessen wir eine andere Aufgabe von unserer Betrachtung aus: die Erörterung seiner Stellung am Anfange der langen Reihe politischer Systeme, die auf dem Gedanken der Volkssouveränität beruhen und bis zu Rousseau und der französischen Revolution eine fortlaufende Kette bilden. Aeussere Beziehungen zwischen Manegold und seinen Nach-

Digitized by Google

folgern werden sich schwerlich nachweisen lassen, die inneren zu erörtern, ist nicht Sache des Historikers. Unsere Untersuchung ist also nicht vorwärts-, sondern rückwärtsschauend, unser Ziel nicht, die Fortsetzung oder etwaige litterarische Wirkung, sondern die Wurzeln seiner Theorie zu erkennen.

Digitized by Google

I. Teil.

Manegold und seine Staatslehre.

I. Kapitel.

Die Persönlichkeit Manegolds.

Manegold urteilt über sein eigenes Werk: Orthodoxorum ... patrum sentencias et aliqua exempla pro tempore decerpsi, nec cuiuscunque persone sentenciam sensumque contemsi, quem suscepto negocio aliquod emolumentum afferre iudicavi, ... ut omnia dicens pene ipse nichil videar dixisse, qui non proprias, sed aliorum sentencias duxi congerendas.[1]

Je mehr ein Schriftwerk, wie es hier Manegold von dem seinen bekennt, nur Gedanken anderer zusammenträgt, um so geringeren Anteil hat daran die Individualität des Verfassers, um so weniger bedarf es zum Verständnisse des Werkes der Kenntnis seiner persönlichen Eigenart und seiner besonderen Lebensführungen. Trotzdem dürfen wir von einem Blick auf die Persönlichkeit des Autors nicht ganz absehen. Denn einmal ist Manegolds Unselbständigkeit gerade in den Teilen des Buches, die uns beschäftigen sollen, vorläufig noch nicht erwiesen; aber selbst wenn wir diese voraussetzen, so ist es keineswegs gleichgiltig, wie der Boden beschaffen ist, der den Samen oder vielleicht auch die schon

1. S. 312, 30 ff

Digitized by Google

ausgebildete Pflanze fremden Gedankens in sich aufnimmt. Er wird den einmal aufgenommenen irgendwie in seiner Weise beeinflussen und ausgestalten helfen. Doch erlaubt uns die Beschränkung auf bestimmte Gedankenkreise der Schrift, nur diejenigen Momente in der Persönlichkeit des Verfassers hervorzuheben, die zu jenen Gedanken in irgend welcher inneren Beziehung stehen.

Die grundlegenden kritischen Fragen nach der Persönlichkeit Manegolds von Lautenbach, seinen Lebensverhältnissen und der Abfassungszeit seiner beiden Schriften sind mit erschöpfender Vollständigkeit bereits von Giesebrecht erörtert worden.[1] Seine Auffassung ist in ihren wesentlichen Punkten anerkannt von Francke,[2] Mirbt[3] und Meyer von Knonau.[4] Hier genügt eine kurze Zusammenfassung der Hauptergebnisse.[5] Manegold ist um das Jahr 1060, vermutlich im Elsass, geboren. Er trat früh in das Stift der regulierten Chorherren zu Lautenbach bei Gebweiler ein, wo er sich durch kirchlichen Eifer und Gelehrsamkeit hervorthat. Nach der Zerstörung seines Klosters durch die Königlichen führte er längere Zeit ein unstätes Leben, bis er sich um das Jahr 1086 nach Bayern begab und dort zum Dekan des neugegründeten Klosters Raitenbuch erwählt wurde. Aber schon 1090 finden wir ihn wieder in seiner elsässischen Heimat, wo er dem Burchard von Gebweiler bei der Gründung des Chorherrnstiftes Marbach nahe bei Lautenbach zur Seite stand. Er trat selbst in das Stift ein und wurde dessen erster Propst. Von hier aus wirkte

---

1. „Ueber Magister Manegold von Lautenbach“ u. s. w.
2. Einleitung zu seiner Ausgabe Manegolds.
3. Publizistik S. 26 ff.
4. Jahrbücher III, S. 511 ff.
5. Die Arbeit von Paulus, Nouvelles études sur Maneg. de L. (Revue cath. d'Alsace 1886) bringt im Wesentlichen die Ergebnisse Giesebrechts.

Digitized by Google

er mit Feuereifer für die Sache der kirchlichen Reform und des Papstes, der ihn zum Poenitentiarius ernannte. Der Kaiser, dem er 1098 in die Hände fiel, liess ihn dafür längere Zeit im Gewahrsam halten. Zum letzten Male wird Manegolds als Propstes von Marbach in einer Bulle aus dem Jahre 1103 gedacht. Gestorben ist er wohl vor 1119.

Manegolds liber ad Gebehardum ist verfasst zwischen 1083 und 1085.[1] Seine Veranlassung war das Schreiben des Scholasticus Wenrich von Trier,[2] der im Auftrage und unter dem Namen seines Bischofs Dietrich den Papst in überaus geschickter und wirkungsvoller Weise angegriffen hatte. Der Propst Harmann von Lautenbach wollte das gefährliche Pamphlet, das in weiten Kreisen tiefen Eindruck hinterliess, nicht unwiderlegt lassen. Er beauftragte Manegold mit der Abfassung einer Entgegnung, wozu sich dieser nach längerem Sträuben bereit fand.[3] So entstand der dem berühmten Erzbischof von Salzburg, dem geistigen Haupte der deutschen Gregorianer, gewidmete liber ad Gebehardum.

Wir besitzen noch eine zweite Schrift Manegolds, den liber contra Wolfelmum, entstanden nicht lange nach der ersten, wohl vor der Uebersiedlung nach Raitenbuch.[4] Sie behandelt eine philosophische Streitfrage und hat für uns Bedeutung nur in ihren beiden letzten Kapiteln 23 und 24, in denen der Verfasser noch einmal auf die Kämpfe der Zeit zu sprechen kommt.

---

1. Giesebrecht, Ueber Magister Manegold S. 303; Francke S. 302; Mirbt, Publizistik S. 27; Meyer von Knonau III, S. 511.

2. Libelli de lite I, 280 ff.

3. Libelli de lite I, 311, 312.

4. Giesebrecht, Ueber Magister Manegold, S. 304. Die Schrift beginnt: „cum nuper in hortis Lutenbac conveniremus". Manegold war also kurze Zeit vorher noch in oder nahe bei Lautenbach.

Digitized by Google

Manegolds ganzes Leben ist Kampf, darauf deutet alles, was wir von ihm wissen. Er steht in der vordersten Reihe der Kämpfer. Der Kaiser wird den Propst von Marbach nicht ohne Grund in Gewahrsam genommen haben; er war eben die Seele der gregorianischen Bewegung in seiner Heimat.[1] Manegold ist bei aller Gelehrsamkeit, von der sein Ruf und seine Schriften zeugen, nichts weniger als ein stiller Gelehrter, sondern eine Kampfnatur, unerschrocken und ehrlich, aber plump und oft roh, wie der liber ad Gebehardum zur Genüge zeigt. Damit hängt auch seine Neigung zu extremen Anschauungen zusammen, sei es dass er sie selbst bildet oder von anderer Seite aufnimmt; damit die fanatische Einseitigkeit des Standpunktes, der wenig an strenger Sachlichkeit, alles aber an der Ueberwindung des gehassten Gegners liegt. Ob Manegold bewusst die Unwahrheit sagt, wird sich schwerlich entscheiden lassen. Sicher ist, dass er die verwerteten Berichte nicht ängstlich prüft, und dass sie ihm um so willkommener sind, je besser sie sich zur Verunglimpfung des Gegners gebrauchen lassen. Die zweifellos masslos übertreibenden Beschuldigungen des Königs in Cap. 29 und 30 sind nicht mehr zu überbieten. Auch bewusste Verdrehung der bekämpften Ansicht kommt vor.[2] Wenn er ganze Seiten zeitgenössischer Publizisten als seine eigenen Worte wiederholt.[3] so mag dem Kinde des 11. Jahrhunderts daraus kein Vorwurf entstehen. Wir erwähnen hier diese Gepflogenheit, weil sie Ergebnisse der folgenden Untersuchung kann erklären helfen.

---

1. Bernoldi chronicon 1094 und 1098 (M. G. Script. V, S. 461, 466).

2. So cap. 30 (S. 366, 23): „At", inquiunt, „nemo pro peccatis debet deponi . . .". Der citierte Gegner betont offenbar deponi, Manegold aber argumentiert im folgenden Satze so, als ob auf pro peccatis der Nachdruck läge.

3. Siehe S. 340, Anm. 2; 351, Anm. 3; 356, Anm. 1.

Digitized by Google

Die Nachrichten über Manegold und seine eigenen Schriften zeigen uns, wie in unserer Skizze nur angedeutet werden konnte, ein durchaus einheitliches Charakterbild. Manegold ist überall derselbe, in That und Wort; kein originaler Geist, aber aus einem Gusse, durchsichtig, ohne Rätsel; von einer Enge des Gesichtskreises, die keine störenden Probleme kennt zwischen Empfindung und Gedanke. Wohl kann er, selbst arm an Ideen, fremde Gedanken sich aneignen; aber auch sie werden zum Ausdrucke für sein persönliches Empfinden. Wir bemerken dieses Zusammenstimmen von Theorie und instinktiver Empfindung auch auf dem Gebiete, das den eigentlichen Gegenstand unserer Untersuchung bildet. Der Vertreter einer demokratischen Staatslehre ist auch persönlich durchaus demokratisch gestimmt. Nicht als stünde die politische Theorie in notwendigem Zusammenhange mit solcher persönlichen Eigenart. Aber demokratische Stimmung bietet ohne Zweifel einen besonders empfänglichen Boden für politisch-demokratische Ideen. So gewinnt auch der sonst gleichgiltige Hinweis Manegolds auf seine niedrige Herkunft[1] für uns Interesse. Es hat nämlich ganz den Anschein, als betone er diese mit einem gewissen Wohlgefallen, wenn er sich anderswo mit Vorliebe trivialer, niederen Lebensverhältnissen entnommener Bilder und Vergleiche bedient.[2] Das hässlichste Bild, das er auftreiben konnte, versäumt er nicht mit widerlicher Breite auszumalen.[3] Ein zum Teil vielleicht gesucht plebejischer Ton in Verbindung mit der oben berührten Skrupellosigkeit in der Wahl agitatorischer Mittel zeigt uns in Manegold das Muster eines Demagogen.

---

1. genere abiectus, S. 311, 26.

2. Eine stehende Figur in Manegolds Vergleichen ist der Schweinehirt, S. 316, 3; 321, 43; 357, 33; 365, 22.

3. S. 339.

Digitized by Google

II. Kapitel.

Die Staatslehre Manegolds.

Unsere Charakterisierung Manegolds beansprucht nicht die Quellen zu erschöpfen. Sie soll nur den persönlichen Untergrund für seine Anschauungen bestimmen, sei es, dass sie aus ihm erwachsen, sei es, dass sie, ein fremdes Gewächs, in ihn eingesenkt sind. Bevor wir jedoch an die Erörterung dieser unserer Hauptfrage herantreten, gilt es, diese Anschauungen so, wie sie uns aus seinen eigenen Worten entgegentreten, zunächst ohne Rücksicht auf etwaige Abhängigkeitsverhältnisse, rein analytisch zu betrachten. Wir haben nicht zu systematisieren, keine Widersprüche auszugleichen, jede eigene Zuthat, etwa im Vermitteln heterogener Gedanken, zu vermeiden. Wir laufen sonst Gefahr, nicht nur eine wesentliche Eigentümlichkeit unserer Literaturgattung zu verkennen, die nicht wissenschaftliche Systeme ausarbeiten, sondern agitieren will, die nicht von Rechtsgelehrten, sondern von Klerikern und Mönchen stammt; wir würden uns auch den Weg zu der nachfolgenden Quellenuntersuchung verbauen, die nur auf dem thatsächlichen Bestande des Schriftwerkes fussen darf.

Das Thema des liber ad Gebehardum ist weit: Stellungnahme in dem grossen Kampfe des Papsttums mit dem Königtum. Einen Ueberblick über die behandelten Fragen giebt der Verfasser selbst in dem einleitenden Kapitel:[1] Inprimis igitur subdolum sermonis eius (Winrici) exordium redargui, deinde vero convicia et plasphemias in personam domni apostolici specialiter iactatas haut inprobabilibus excusavi indiciis; ex in vero sedis apostolice privilegium quantum cunctas ex hoc mundo potestates excellat, per subscripta sanctorum patrum testimonia commendavi. Proinde

1. S. 312, 13 ff.

Digitized by Google

sub tribus nostri Gregorii capitulis que ex sacris canonibus et ex ortodoxorum patrum dictis occurrerant explicavi .... Postea vero regis deposicionem, iudiciarium ordinem bifaria distinguens racione, iuste et legaliter exactam racione probavi et auctoritate. Tum vero contra nostros conspiratores et scismaticos arma converti . . . Similiter quoque absolucionem sacramentorum dudum regi exibitorum conveniencia qua potui iuste progressam racione et auctoritate firmavi. Ad extremum etiam locaciones pontificatuum et intronizaciones episcoporum ab omni regis et cuiuscunque secularis principis potestate emancipavi.

Vom Königtum wird also in zwei verschiedenen Zusammenhängen gehandelt, bei der Besprechung der Absetzung Heinrichs (cap. 25—30) und der Lösung der Unterthaneneide (cap. 47—49). Nehmen wir den Teil von cap. 43 hinzu, der in besonderem Zusammenhange Gedanken jener beiden Abschnitte wiederholt, so sind die Stellen aufgezählt, die sich um Fragen staatsrechtlicher Natur drehen, und — so kann man wohl sagen — die Teile, die Manegolds Schrift aus der Masse der gleichzeitigen Literaturdenkmale herausheben und einer eingehenden Betrachtung wert erscheinen lassen.

Wenn wir uns jedoch nicht auf die genannten Kapitel beschränken, sondern daneben auch andere Zusammenhänge berücksichtigen, so befolgen wir einen methodischen Grundsatz, der schon an sich einer Rechtfertigung nicht mehr bedarf, hier aber noch aus einem besonderen Grunde Beachtung heischt. Wie sich zeigen wird, birgt Manegolds Betrachtung des Staates und Königtums Widersprüche, die uns die Frage aufdrängen: Was ist des Verfassers eigenes Werk, und wo ist er sich selbst durch Aufnahme fremder Gedanken untreu geworden? Die persönlichste Auffassung aber verraten am besten gelegentliche Aeusserungen und Wendungen. So geben gerade die zufälligen, ausserhalb des

Digitized by Google

Rahmens gelehrter Beweisführung stehenden Bemerkungen den treuesten Kommentar zu den Kapiteln unseres Buches, die planmässig Theorieen entwickeln wollen. Wir werden von vornherein geneigt sein, diejenigen Gedanken für echtes Eigentum des Verfassers zu halten, die zu jenen gelegentlichen Aeusserungen stimmen, den anderen kritischer gegenüberstehen. Eine solche Analyse des Inhaltes bildet die notwendige Vorarbeit für die quellenkritische Betrachtung. Demselben Grundsatze entspricht es, wenn wir zum Ausgangspunkte die Frage nehmen nach der Tendenz des Verfassers, dem Zweck, den er mit seinen umständlichen Erörterungen verfolgt. Eine Reihe von Unklarheiten löst die richtige Fragestellung: Was will hier der Autor, was sagt er selbst über das Ziel seiner Beweisführung?

Manegold fasst den Inhalt von cap. 25—30 selbst in die Worte zusammen:[1] Postea vero regis deposicionem, iudiciarium ordinem bifaria distinguens racione, iuste et legaliter exactam . . probavi. Thema ist also „die Absetzung des Königs“: nachzuweisen, dass diese „in gerechter und gesetzlicher Weise“ erfolgt ist; es wird bewiesen, indem „die Ordnung des richterlichen Verfahrens in zwiefältiger Weise unterschieden“ wird.[2] Was unter der „zwiefältigen Weise“ zu verstehen ist, zeigt die ausführlichere Angabe des Beweiszieles am Schlusse von cap. 28:[3] Quia igitur ex prescriptis literis satis, primum apostolici nostri edictum de iuditio regis, quibus ex causis anathemate percussus sit, quam regulari tramite et considerantissima deliberatione, immo quam inevitabili necessitate non solum post primam et secundam, sed frequenter exhibitam tum literis tum probatis personis admonitionem sit progressum, ostendimus,

1. S. 312, 13 ff.
2. Nach der Uebersetzung Meyers von Knonau, a. a. O. S. 515.
3. S. 361, 29 ff.

Digitized by Google

secundum qualiter gestum sit, quam brevissime et veracissime possumus, proferamus, ut omnes, qui haec legere fortasse curaverint, apostolicis preceptis tanto vivatius obediant, tanto promptius consentiant, quanto in eis nil nisi quod ecclesiastice disciplinae utilitas, nil nisi quod offitii eius necessitudo poscebat actum vel preceptum intellegant. Die Rechtfertigung der Absetzung zerfällt also nach des Verfassers Plan in zwei Teile: der erste berichtet die Ereignisse selbst (cap. 25—28); der zweite, mit cap. 29 beginnend, erörtert „qualiter gestum sit" d. h. nach den folgenden Worten nicht „wie es geschehen ist" — das sagt ja schon der erste Teil —, sondern etwa: „wie jene Handlungen begründet gewesen sind", denn der Leser soll daraus ein Urteil gewinnen über die Berechtigung und die Pflicht des Papstes zu seinem Vorgehen. Ausgesprochenes Ziel der ganzen Beweisführung von cap. 25—30 ist also nach jener kürzeren und dieser ausführlicheren Angabe des Verfassers eine Apologie des Papstes. — Wie hier die Absetzung des Königs, so wird cap. 47—49 die Lösung der Unterthaneneide durch den Papst gerechtfertigt. So formuliert die oben angeführte Inhaltsangabe des einleitenden Kapitels die Aufgabe, eben darauf weisen die Worte zu Beginn des Abschnittes:[1] Adhuc etiam proponunt et apostolicam absolutionem super iuramentis suo Heinrico exhibitis evacuare contendunt. Also wieder dasselbe Ziel: Apologie des Papstes.

Dem Ziele entspricht die Betrachtung der zeitgenössischen Ereignisse. Wo Manegold, wie cap. 25 ff., Geschichte erzählt, um seine Beurteilung anzuknüpfen, hat er ausschliesslich die Vorgänge zwischen Heinrich und dem Papste im Auge. Den Mittelpunkt bildet die römische Synode von 1076 mit ihrer Verurteilung des Königs. Da-

1. S. 391, 33 f.

Digitized by Google

neben ist nur von solchen Ereignissen die Rede, die zu dem Spruche der Synode in enger Beziehung stehen wie die vorausgehenden Ermahnungen und Briefe Gregors an Heinrich und die Synode zu Worms. Ganz ausserhalb des Gesichtskreises liegt der Konflikt des Königs mit den deutschen Fürsten, wie er in der Wahl Rudolfs zu Forchheim seinen Höhepunkt erreicht.

Neben der Verurteilung Heinrichs von 1076 kommt die von 1080 nicht in Betracht.[1] In dem Dekret von 1076 wird Bannung und Absetzung des Königs nicht immer scharf von einander geschieden; so gedenkt jene Disposition am Schlusse von cap. 28, wo sie von dem edictum de iuditio regis handelt, wohl des Bannes, aber daneben nicht ausdrücklich der Absetzung; cap. 29 wird das Urteil einfach als ein „damnare" bezeichnet, wobei wohl an seine beiden Momente, die Bannung und die Absetzung, zu denken ist. Eine solche Vermengung ist sehr begreiflich in einer Zeit, da der Kirchenbann mit seinen praktischen Folgen der Absetzung des Königs wenigstens thatsächlich gleichkommen musste.[2] Als notwendige Ergänzung der Absetzung gilt die Lösung der Unterthanen von ihrem Eide.[3] Ihr gehört das Interesse Manegolds in gleichem Masse wie jener, was schon aus ihrer gesonderten, eingehenden Behandlung in cap. 47—49 hervorgeht. Auch die Eidfrage wird nach des Verfassers zweimaliger Angabe nur in ihrer Bedeutung für die Beurteilung

---

1. Ueber das Verhalten der Publizisten zu der doppelten Verurteilung vgl. Mirbt, Absetzung S. 97; Publizistik S. 132 bis 134.

2. Mirbt, Absetzung S. 105, 119; Publizistik S. 226, 235. Die heute strittige Frage, ob das päpstliche Urteil von 1076 Absetzung oder Suspension bedeutete, hat die damalige Publizistik nicht aufgeworfen.

3. Eine Einschränkung für Manegold wird sich später ergeben.

Digitized by Google

des päpstlichen Dekretes empfunden; unmittelbarer Gegenstand der Betrachtung ist dieses, nicht seine Folge, der Eidbruch der Unterthanen.

Wir sehen, der Zweck, dem unsere Ausführungen dienen, und die durchaus begrenzte, einseitige Anteilnahme an den grossen Zeitereignissen weisen in einer und derselben Richtung: auf eine rein kirchlich normierte Problemstellung. Manegolds Vaterland ist nicht der Staat, sondern die Kirche. Ja, die Kirche ist der wahre Staat,[1] ihr Haupt in Rom Inhaber der höchsten Gewalt auf Erden.[2] Die Pflicht des unbedingten Gehorsams gegen den Papst wird nirgends auf das kirchliche und religiöse Gebiet eingeschränkt. Manegold denkt hier wie die grosse Masse seiner Parteigenossen. „Ohne innerhalb der päpstlichen Dekrete eine Unterscheidung, etwa in dogmatische und disziplinarische, vorzunehmen, erklären sie jedes derselben für schlechthin bindend.“[3] Von hier aus liess sich aber dem Papsttum die letzte Verfügung auch über die weltlichen Gewalten zuschreiben.[4] Von der im weitesten Sinne verstandenen Gehorsamspflicht gegen den römischen Stuhl ist kein Christ ausgenommen, auch nicht der König. Heinrichs Verhalten gegen den Papst fällt ebenso wie das der schismatischen Bischöfe unter den Gesichtspunkt des Ungehorsams und der Empörung.[5]

Von diesen Voraussetzungen aus wird die Absetzung des Königs beurteilt. Der König ist als Christ dem Haupte

---

1. S. 398, 23 ff.; 394, 7 ff. Beachte auch das geringschätzige „ex hoc mundo“ S. 312, 16; 325, 12.

2. S. 332, 42 f., 386, 14. — „Christus Domini“ S. 316, 1, 357, 10. — Dem Papste gebührt unbedingter Gehorsam S. 322, 9, 325, 14. — Ungehorsam ist Empörung S. 382, 44 u. a.

3. Mirbt, Publizistik S. 564.

4. Mirbt, Publizistik S. 577.

5. cap. 25.

Digitized by Google

der Kirche Gehorsam schuldig.[1] Weil er „es verschmäht, als ein Christ zu gehorchen", ist er unwürdig, über Christen zu herrschen.[2] Aus der Strafgewalt des Papstes über die Glieder der Kirche, zu denen auch der König gehört, folgt seine Befugnis, diesen des Thrones zu entsetzen.[3]

Wir gehen wohl nicht fehl, wenn wir in diesem Gedanken Manegolds eigenste und unmittelbarste Auffassung finden. Gerade dass er vorwiegend nicht in systematischem Zusammenhange auftritt, sondern sich ungesucht bei der Vergegenwärtigung der historischen Ereignisse einstellt, beweist seine Ursprünglichkeit. Das päpstliche Urteil ergeht danach über den König „als Christen", es stellt einen kirchlichen Akt dar, der nur insofern auch in das bürgerliche und staatliche Leben eingreift, als die „kirchlichen" Befugnisse des Papsttums sich nicht auf das geistliche Gebiet beschränken lassen. Wie dem klassischen Mittelalter die ganze Christenheit ein einheitlicher Organismus ist, dessen Lebensfunktionen sich wohl in mehr zentrale und mehr peripherische scheiden, aber niemals auseinander reissen lassen, so erstreckt ihr Mittelpunkt, das Papsttum, seinen beherrschenden Einfluss über alle Gebiete des Lebens, ohne darum seinen kirchlichen Charakter irgendwo aufzugeben.[4]

Ueber Heinrich „als Christen" ergeht das Gericht besonders auch insofern, als es sich auf seine rein individuelle Gehorsamspflicht gegen den römischen Stuhl beruft. Er wird wohl an seiner königlichen Ehre gestraft, aber nicht als König, nicht als verantwortlicher Träger des Königs-

1. S. 356, 41; 357, 2, 10.

2. S. 358, 28.

3. Vergl. Bernold, apologeticae rationes (M. G. Lib. de lite II, S. 97, 34 f.): Quid autem mirum, quod sancta aecclesia seculares principes, utpote membra sua, iudicare potest?

4. Ueber die weite Fassung der päpstlichen Gewalt vergl. auch Mirbt, Absetzung S. 126.

Digitized by Google

amtes. Mit anderen Worten: das Urteil der Synode entspringt nicht der Stellung des römischen Stuhles zum Königtum, zur königlichen Gewalt als solcher, sondern zu dem König als Individuum. Dies individuelle Verhältnis zwischen Gregor und Heinrich zeigt sich in einem vorwiegend seelsorgerlichen Verkehr. Gregor ermahnt Heinrich „zur Busse für seine Missethaten", um ihn zu „bessern". Wie die Ermahnungen, so beruht zuletzt auch die Strafe auf der Gewalt des Papstes über „alle Christen" ohne Unterschied.[1] Eine solche Gleichordnung des Königs mit „allen Christen", solch naives Absehen von seiner öffentlichen Stellung mag uns ungewohnt anmuten, der Zeit Manegolds ist es ganz geläufig. Ihm ist der König ein beliebiger einzelner Mensch wie andere;[2] sollte die Kirche für ihn eine besondere Disziplin haben? So wenig als einen besonderen Sittenkodex.

Dahin führte mit Notwendigkeit die Unfähigkeit zu einer anderen als kirchlichen Betrachtung der Dinge: zur Nivellierung aller Unterschiede zu Gunsten der Gleichheit aller vor der Hierarchie. Und diese Gleichheit erstreckt sich mit allen ihren praktischen Folgen auch auf den König, der wie jeder andere Christ in allen Lebensbeziehungen dem Haupte der Kirche untersteht. Aber selbst dem konsequentesten Vertreter der mittelalterlich-kirchlichen Idee mit ihrer kühnen Verachtung der Wirklichkeit konnte die grosse Realität des Staates und der Staatsgewalt nicht verborgen bleiben. Ganz liess sich die Erkenntnis nicht unterdrücken, dass der König nicht nur thatsächlich, sondern auch bestimmungsgemäss Träger von Rechten war, die ihn aus der Masse „aller Christen" irgendwie heraushoben und unter eine Beurteilung stellten, die vielmehr der des Papsttums analog war. Wie dieses, so vertrat ja auch der König eine

1. S. 357, 10.
2. S. 388, 23; 398, 25.

Digitized by Google

„potestas", eine öffentliche Gewalt. So liess sich das päpstliche Absetzungsurteil mit dem blossen Hinweise auf die allgemeine Disziplinargewalt des Papstes doch nicht ohne weiteres abthun. Dafür sorgten schon die Gegner mit ihrer Betonung des göttlichen Ursprungs der Königsgewalt. Das war ihnen ja der Frevel Gregors, dass er „die Gesalbten Gottes schlechtweg wie Meier vertauschte",[1] den wie einen ganz gewöhnlichen Menschen behandelte, dessen Namen „am Anfang der Welt selbst erdacht worden".[2] Der König war eben kein „beliebiger", er war Inhaber einer „potestas" so gut wie der Papst.

So nötigt unsern Mönch schon die empirische Wirklichkeit, noch eindrucksvoller aber der gegnerische Standpunkt, die königliche Gewalt als solche neben der päpstlichen ins Auge zu fassen. Aber es ist ein rein äusserliches, messend vergleichendes Nebeneinanderstellen. Vergeblich suchen wir eine Bestimmung ihres gegenseitigen Verhältnisses aus der Eigenart ihrer Aufgaben und dem besonderen Inhalte ihrer Befugnisse heraus. Es bleibt bei der naiven, oberflächlichen Fragestellung: Welche von beiden Gewalten ist die höhere? Fiel die Antwort zu Gunsten des Papsttums aus, was nicht zweifelhaft sein konnte, so galt seine Ueberordnung über das Königtum und damit zugleich die Strafgewalt des Papstes über den König als erwiesen. So folgert Manegold in siegesgewisser Selbstverständlichkeit: Die römische Kirche „überragt durch ihre einzigartige und unvergleichliche Würde so sehr alle Herrschaften und Gewalten von dieser Welt, dass niemand sich unterfangen darf, über ihr Gericht zu rechten oder ihren Spruch abzulehnen, niemand das Recht hat, eine Uebertretung ihrer Vorschriften zu versuchen oder zu begehen".[3] Es giebt also schlechterdings keinen Wider-

1. Wenrich, S. 289, 34 f.
2. Wenrich, S. 289, 33.
3. S. 325, 11 ff.

Digitized by Google

spruch gegen die Kirche und ihr Haupt, auch nicht von seiten weltlicher Gewalten. Verfügt doch schon Gregor I., „dass die Könige ihre Würde verlieren . . ., wenn sie sich anmassen sollten, die Befehle des apostolischen Stuhles zu verachten".[1] Das Königtum steht wegen seines weltlichen Charakters tief unter jedem geistlichen Amte,[2] wie sehr erst unter dem des obersten Priesters in Rom! Manegold ist hier von augustinischen Gedanken beeinflusst,[3] wenn auch ihre von Hildebrand erneuerte schroffste Formulierung, die alle Fürstengewalt vom Teufel ableitet, bei ihm nicht zu Tage tritt. Auch das wiederholte „ex hoc mundo" scheint weniger den konträren als den kontradiktorischen Gegensatz zum göttlichen Ursprunge des kirchlichen Amtes anzudeuten.

Fassen wir kurz zusammen, was wir bis jetzt als Manegolds Anschauung vom Königtum erkannt haben: Das Recht des Papstes zur Entthronung des Königs ergiebt sich ihm aus einer zwiefachen Betrachtungsweise. Am nächsten liegt ihm die Herleitung aus der Strafgewalt des römischen Stuhles über alle Christen, — eine Betrachtungsweise, die zu einem Urteil über das Königtum als solches keinen Anlass giebt. Die Wirklichkeit des Lebens, noch mehr wohl der Widerspruch der Gegner lässt ihn daneben auch die königliche „potestas" in Betracht ziehen, doch nur, um ihre Minderwertigkeit im Vergleich mit der päpstlichen Gewalt zu betonen. Eine Bestimmung ihres Wesens und Inhaltes ist damit noch nicht gegeben. — Wie das weitere Eingehen auf die Argumente der Widersacher ihn dann zu einer, wenn auch unvollständigen, Definition des Königtums führt, soll die weitere Untersuchung verfolgen.

---

1. S. 389, 24 ff.
2. S. 394, 8 ff.; 403, 9 ff.
3. Mirbt, Publizistik S. 546.

Digitized by Google

Wenn Manegolds Gegner Wenrich, wie wir sahen, die durch seinen göttlichen Ursprung gewährleistete Unverletzlichkeit des Königtums ins Feld führte, so war hiegegen wenig erreicht mit jener rein äusserlichen Hervorhebung seiner Minderwertigkeit gegenüber dem Papsttum. War die Person des Herrschers nach Gottes Wort und Willen einmal unverletzlich, so war sie es auch für den Papst, selbst wenn man dessen Ueberlegenheit anerkannte. Die Unantastbarkeit der Person des Königs, durch Schrift und Tradition bezeugt, war das feste Bollwerk der Heinricianer: Bibelworte wie I. Petr. II, 13, 17, 18[1] enthielten ein vernichtendes Urteil über die Handlungsweise des Papstes. Gegen dieses Bollwerk der Königlichen galt es anzugehen, es galt bei grundsätzlicher Anerkennung jener Autoritäten das Dogma von der Unverletzlichkeit der Person des Königs zu vernichten.

Einen Weg, der Wenrich gegenüber zu einem gewissen Ziele hätte führen können, hat Manegold nicht betreten. Wenrich hatte bei seinem Angriff auf den Bannspruch Gregors das grundsätzliche Recht des Papstes zur Bannung auch des Königs nicht in Abrede gestellt.[2] Gerade seine Bemühung, die Ungesetzmässigkeit des Verfahrens nachzuweisen, zeigt deutlich, dass er die prinzipielle Befugnis des Papstes anerkannte.[3] Nun musste aber die Bannung des Königs seiner Absetzung faktisch gleichkommen. Die Kirche gestattete ja mit Gebannten keinen Verkehr. Die Berührung musste den Bann wie einen Ansteckungsstoff übertragen. So standen die Unterthanen eines exkommunizierten Königs vor der Wahl, entweder freiwillig den Bann selbst auf sich zu nehmen oder den Verkehr mit dem Könige abzubrechen,

---

1. Wenrich, S. 290, 11 ff.

2. cap. 5 (S. 291 f.).

3. Wie Wenrich denken alle Publizisten im ersten Jahrzehnt des Kirchenstreites. (Mirbt, Absetzung S. 99.)

Digitized by Google

d. h. seine Rechte praktisch nicht mehr anzuerkennen. Von hier aus konnte man Wenrich Konsequenzen ziehen, an die er selbst nicht dachte. Die Absetzung des Königs hätte sich wenigstens mittelbar rechtfertigen, seine Unantastbarkeit durch das unleugbare Recht der geistlichen Obrigkeit zum Ausschliessen aus der Kirche praktisch paralysieren lassen.

Allerdings musste ein solches Beweisverfahren sich mit der Auffassung des Papstes selbst in Widerspruch setzen. Gregor gründete sein Recht zur Absetzung Heinrichs unmittelbar auf seine „Macht zu binden und zu lösen".[1] Die Absetzung ist ihm ein selbständiger Akt neben der Bannung. So hat auch Manegold, obwohl er beide Akte, wie wir sahen, nicht scharf auseinanderhält, jenen indirekten Beweis nicht angetreten. Nur einmal deutet er ihn an, wenn er sagt: „Wie soll der über Christen herrschen, der nicht einmal unter denen, die Christi sind, beten darf?"[2] Ausgeführt hat er diesen Gedanken aber nicht. Wie sein Meister Gregor kennt auch Manegold ein unmittelbares Verfügungsrecht des römischen Stuhles über die Königskrone. Doch fehlt bei ihm wie bei den andern Publizisten seiner Zeit die Gregorsche Begründung desselben auf die „Macht zu binden und zu lösen".[3] Wie aber war es dann mit den Aussagen der kirchlichen Autoritäten über das göttliche Recht der Obrigkeit zu vereinigen? — Der Lösung dieses Bedenkens dient der mit cap. 29 einsetzende zweite Abschnitt der von der Absetzung handelnden Kapitelreihe. Ganz im Stile der Zeit nehmen historische Beispiele den breitesten Raum in der Beweisführung ein. „Damit es aber nicht scheine", so beginnt er, „als seien derartige Fälle den christlichen Zeiten unbekannt, so seien hier einige vorgebracht". Es folgt dann eine lange Reihe von Berichten

1. Die Belege bei Mirbt, Absetzung S. 124, 143.
2. S. 366, 13 ff.
3. Mirbt, Absetzung S. 126 f.; Publizistik S. 237.

Digitized by Google

über Absetzungen, Bannungen und sonstige Massregelungen von Kaisern und Königen:

Der Kaiser Mauricius wurde unter nachträglicher Billigung Papst Gregors I. von seinem Heere abgesetzt.

Der Kaiser Constantinus[1] ist von Papst Felix „sogar unter die Haeretiker gerechnet worden."

Der Kaiser Ludwig wurde von den Bischöfen zur Kirchenbusse genötigt.

Der König Hilderich wird mit Autorisierung des Papstes Stephan abgesetzt und Pippin auf den Thron gehoben.

Der König Lothar wurde von Papst Nikolaus exkommuniziert.

Ebenso König Heribert durch den Bischof Germanus von Paris.

Der König Wamba von Spanien wurde von seinen Bischöfen zur Kirchenbusse gezwungen, Ervigius zu seinem Nachfolger erhoben.

Kaiser Karl III. wurde von den deutschen Fürsten abgesetzt.

Der Exkönig der Bulgaren[2] hat seinen unwürdigen Sohn, dem er die Herrschaft freiwillig abgetreten hatte, wieder vom Throne gestossen.

Der Stamm der Ungarn hat noch in jüngster Zeit zwei seiner Könige, Petrus und Salomo, entthront.

Alle diese Beispiele stimmen in einem Moment überein: sie zeigen, dass man auch in christlicher Zeit gegen Fürsten eingeschritten ist.[3] Die einschreitenden Subjekte sind verschieden; das Heer, Päpste, Bischöfe, Fürsten, eine Privatperson, der Volksstamm sind gegen Kaiser und Könige vor-

---

1. Muss heissen Constantius.
2. Bogoris.
3. Die historischen Irrtümer Manegolds sind uns hier gleichgiltig.

Digitized by Google

gegangen. Auch die Art des Einschreitens ist mannigfaltig, wenn auch Absetzung und Bannung vorwiegt. Es handelt sich demnach nicht um das Recht bestimmter Subjekte zur Bestrafung der Kaiser und Könige, sondern darauf liegt allein der Nachdruck, dass diese Fürsten, einerlei von wem, abgesetzt, gebannt und bestraft werden konnten. Unmittelbares Beweisziel ist nicht das Recht des Papstes zum Einschreiten gegen den König, ebensowenig ein derartiges Recht etwa des Volkes, sondern — rein passivisch — die Absetzbarkeit des Fürsten. Mit andern Worten: es handelt sich unmittelbar nicht um das Rechtsverhältnis des Königs zu irgend einer anderen Gewalt, sondern um eine dem Königtum in sich eigene Bestimmtheit: die Person des Königs ist mit der königlichen Gewalt nicht unlöslich verbunden, sondern von ihr lösbar. „Denn", so fasst Manegold selbst das Ergebnis seines historischen Exkurses zusammen, „wie nach Hieronymus die Titel: Bischof, Priester u. Diakon nicht Benennungen von Verdiensten (erworbenen Rechten), sondern von Aemtern bedeuten, so sind die Titel: König, Graf und Herzog nicht Bezeichnungen für die Natur oder für Verdienste (ihres Trägers), sondern für Aemter und Würden."[1] Klarer kann der Verfasser Ergebnis und Ziel der historischen Erörterung nicht formulieren. In welchem Sinne er die Begriffe „Amt" (officium) und „Würde" (dignitas) auf das Königtum anwendet, steht nach dem ganzen Zusammenhange ausser Frage. Sie ermöglichen eine scharfe Scheidung zwischen dem Inbegriff der mit diesen Worten bezeichneten Rechte und Pflichten und der Person ihres Trägers. Heinrich ist König nicht „natura", seinem inneren Wesen nach, auch nicht „meritis," auf Grund erworbener persönlicher Rechte, sondern als Träger eines grundsätzlich von ihm

1. S. 365, 1 ff.

Digitized by Google

unabhängigen „Amtes“, einer für sich existierenden „Würde“.

Die Heinricianer sind entwaffnet, sie fechten gegen Windmühlen, wenn sie dem Papste Missachtung des göttlichen Gebotes über die Obrigkeit vorwerfen. Sein Urteil war ja nicht gegen das königliche „Amt“, das unantastbare, gerichtet, sondern gegen den Menschen, dem seine Verwaltung übertragen war und der sich des ihm gewordenen Auftrages unwürdig gezeigt hatte. Das Hauptbollwerk der Königlichen, das Dogma von der Unantastbarkeit der Person des Königs, ist gefallen. Die Waffe zu seiner Zerstörung hat der kirchliche Amtsbegriff geliefert. Ja, dieselbe Waffe ermöglicht es dem Gregorianer, noch einen Schritt weiter vorzudringen und ausser der prinzipiellen Zulässigkeit der Absetzung auch noch ihre moralische Notwendigkeit unter bestimmten Voraussetzungen zu erweisen. Gerade weil dem Königsamte so hohe Bedeutung zukommt, wie die Gegner immer wieder versichern, hat sich sein Träger einer besonders strengen Kritik zu gewärtigen. „Nicht jedweder verbrecherische und schändliche Mensch ist zur Verwaltung der königlichen Gewalt zu bestellen, sondern nur wer, wie durch Stellung und Ansehen, so erst recht durch Weisheit, Gerechtigkeit und Frömmigkeit die andern übertrifft.“ [1]

Das Kapitel 29, zu dem wir noch die beiden ersten Sätze des folgenden ziehen durften, bildet sonach eine in sich geschlossene Gedankenreihe mit einem klar zu Tage liegenden einheitlichen Beweisziele. Es ist für unsere weitere Untersuchung von Wichtigkeit, dieses Ziel in seiner ganzen Schärfe im Auge zu behalten. Nur so vermeiden wir einen Irrtum, der sich an die knapp zusammenfassenden bisherigen Darstellungen der Staatslehre Manegolds anschliessen könnte. Die in cap. 30 folgende Ausführung

1. S. 365, 5 ff.

Digitized by Google

von der Uebertragung der königlichen Gewalt durch das Volk kann dazu verleiten, diesen Gedanken auch in das Beweisziel von cap. 29 zurückzuverlegen und das am Schlusse dieses Kapitels genannte „officium“ schon hier auf eine Uebertragung durch das Volk begründet sein zu lassen.[1] Gipfelt aber diese abschliessende Formulierung in dem Gedanken des „Volksamtes“, so muss dieser auch die vorhergehende historische Beweisführung beherrschen. Wir fassen die Gründe gegen diese u. E. den Grundgedanken von cap. 29 verschiebende Auffassung kurz zusammen:

1. In der ganzen Beispielreihe von cap. 29 liegt, wie wir sahen, das Gewicht nicht auf dem gegen den Fürsten einschreitenden Subjekte, sondern nur auf der Möglichkeit, bezw. Thatsächlichkeit des Einschreitens.

2. In der abschliessenden Formulierung am Schlusse des Kapitels spielt der Verleiher des Amtes keine Rolle, sondern nur das Merkmal seiner Lösbarkeit von der Person des Trägers. Nur hierin ist der König mit dem Bischof, Priester und Diakon zu vergleichen, nur hierin in derselben Lage wie der neben ihm genannte Graf und Herzog.

3. Die Gleichordnung von „officium“ und „dignitas“ hat nur Sinn, wenn beide Worte denselben Gedanken ausdrücken. Der Begriff der „dignitas“ schliesst aber die Beziehung zu einem zweiten Subjekt, wie es der Verleiher des Amtes wäre, überhaupt nicht ein.

4. Das Volk ist Subjekt der Absetzung in nur zwei unter elf Beispielen, und in diesen nicht als „populus“, wie der charakteristische Terminus in cap. 30 lautet, sondern als „gens.“

5. Die unzweideutig erst mit cap. 30 Z. 10 einsetzende Ausführung über die Verleihung der königlichen Gewalt

---

1. Besonders Rehm, S. 165ff.

Digitized by Google

durch das Volk enthält den Ausdruck „officium“ überhaupt nicht.

Der zusammenfassende Schlusssatz von cap. 29 nimmt also auf ein Subjekt der Einsetzung und Absetzung des Königs, einen Herren des königlichen Amtes, überhaupt keinen Bezug. Sofern aber und wo dem Verfasser ein solches Subjekt mehr oder weniger klar doch vorschwebt, ist es nicht das Volk, sondern der Papst, zu dem das königliche Amt in Beziehung gebracht wird. Das wird deutlich durch zwei Beobachtungen:

1. Der in cap. 29 festgestellte Amtsbegriff wird in cap. 43 in verändertem Zusammenhange wieder aufgenommen. Wenrich hatte dem Papste das biblische Obrigkeitsgebot entgegengehalten.[1] Für Manegold[2] ist jedoch der jeweilige König nur Träger eines Amtes und nur als solcher berechtigt, Gehorsam zu fordern. Die Gehorsamspflicht der Unterthanen erlischt in dem Augenblicke, da er „von dem ihm anvertrauten Amte abgesetzt wird.“ Heinrich aber ist abgesetzt. Es unterliegt nach dem ganzen Zusammenhange[3] keinem Zweifel, dass hier wie cap. 25 ff. an die Absetzung durch den Papst gedacht ist; sie erst berechtigt die Unterthanen zum Widerstand. Ein Verfügungsrecht des Volkes über das königliche Amt ist hier völlig ausgeschlossen.[4]

1. cap. 4 (S. 288 ff.).

2. S. 385, 16 ff.

3. Vergl. besonders S. 385, 5 ff.

4. Manegold macht sich hier übrigens einer groben Verdrehung des gegnerischen Gedankens schuldig. Wenrich richtet sein biblisches Citat gegen den Anspruch des Papstes, den König absetzen zu dürfen. Manegold aber setzt die rechtmässige Absetzung durch den Papst voraus, um auf Grund ihrer die widerspenstigen Unterthanen in Schutz zu nehmen, was ihm dann natürlich leicht fallen muss. Von den Unterthanen aber hatte Wenrich überhaupt nicht gehandelt.

Digitized by Google

2. Ebendahin weist auch der Ausgangspunkt der ganzen Beweisführung von cap. 29. Der Verfasser will nach der am Schlusse von cap. 28 entwickelten Disposition die Handlungsweise des Papstes rechtfertigen. Diese seine Absicht verleugnet er dann so wenig, dass er gelegentlich sogar die Reihe der Exempla unterbricht, um ihre Nutzanwendung zu machen auf die Beziehungen zwischen Heinrich und dem Papste.[1] Der ganze Abschnitt von cap. 25—29 dreht sich um das Verhältnis zwischen Papst und König. Auch die Definition des Königtums am Schlusse von cap. 29 dient allein diesem Thema.

So hat die Auseinandersetzung über das prinzipielle Recht Gregors zur Absetzung Heinrichs zu einer, wenn auch unvollständigen, so doch staatsrechtlich wichtigen Begriffsbestimmung des Königtums geführt. Wir befinden uns auf staatsrechtlichem Boden. Einerseits das Urteil des Papstes, andererseits der Widerstand der Unterthanen wird verteidigt auf Grund der Definition des Königtums als ein von seinem jeweiligen Inhaber lösbares Amt. Ueber den Verleiher und Herren dieses Amtes geben Manegolds Ausführungen keinen unzweideutigen Aufschluss. Das Ausschlaggebende ist die Scheidung zwischen Amt und Person.

Wir lassen die neuen Gedanken von cap. 30 vorläufig bei Seite, um den Spuren dieses Amtsbegriffes noch weiter nachzugehen. Derselbe erfährt neben seiner Verwendung in cap. 29 und cap. 43 noch nach einer dritten Seite hin eine eigenartige Ausprägung. Von den Massnahmen der römischen Fastensynode hat keine solchen Widerspruch gefunden wie die Lösung der Unterthaneneide.[2] Es wird nicht blosse Taktik, sondern ehrliche Ent-

1. Sie nimmt die ganze Seite 363 ein.
2. Vergl. auch Mirbt, Absetzung S. 119.

Digitized by Google

rüstung sein, die auch Wenrich hier zur schärfsten Verurteilung des Papstes führt.[1] Die Gregorianer hatten allen Grund, in ihrer Apologetik gerade diesem Thema die grösste Sorgfalt zuzuwenden. Manegold widmet ihm eine eingehende Erörterung in cap. 47—49, dem zweiten grösseren Abschnitte staatsrechtlichen Inhaltes. Die Beweisführung zerfällt in zwei äusserlich sehr ungleiche Teile. Cap. 47 bis S. 392,3 fusst auf der bereits in cap. 30 behandelten Lehre von den Volksrechten und ist mit dieser später zu behandeln. Der zweite Teil wird durch die Ueberleitung „huc accedit quod" auch im Plane des Verfassers von jenem unterschieden. Seinen Gegenstand bildet eine ausführliche Erörterung über das Wesen des Unterthaneneides. Derselbe kann auf zweierlei Weise geleistet werden, entweder „iuste et qua fieri debet ratione" oder „iniuste et qua fieri non debet ratione". Ueber die erste, sittlich berechtigte Art verbreitet sich cap. 48. Der richtig verstandene Unterthaneneid, so führt es aus, enthält keineswegs das Versprechen, dem König unbedingt und uneingeschränkt zu Willen zu sein, sondern nur soweit, als sich seine Befehle in Uebereinstimmung halten mit dem Zweck des Königtums. Er wird also mit einer Einschränkung geleistet; der Empfänger des Eides erfährt begrifflich eine Verengerung: es ist nicht der König schlechtweg, sondern der König als Erfüller der durch seine Bestimmung ihm gesetzten Pflichten. Nun stellt sich aber der König ausserhalb des Rahmens seiner Bestimmung, wenn er die Unterthanen zu Sünden wie Abgötterei und Abfall von der christlichen Religion zwingen will. Solchen Forderungen gegenüber kann ein Eid nicht verpflichten, der ja nur dem seiner Bestimmung treuen König gegolten hat. Um gottlosen Befehlen zu widerstehen, bedarf der Unterthan also einer Eidlösung überhaupt nicht, denn zu ihrer Be-

1. cap 6 (S. 293 ff.).

Digitized by Google

folgung hat er sich ja nicht eidlich verpflichtet. In der That wollte der Papst mit seiner sogenannten Eidlösung nicht wirklich giltige Schwüre für nichtig erklären, sondern nur die klare und einfache Thatsache, dass Heinrich durch sein Verhalten die Eide seiner Unterthanen selbst „gelöst", gegenstandslos gemacht hatte, noch einmal feierlich ex cathedra bestätigen, um auch unsicheren, zweifelnden Gewissen zur Klarheit und Ruhe zu verhelfen. Die Lossprechung vom Unterthaneneide hat mit einem Worte keine konstitutive, sondern lediglich deklarative Bedeutung.

Die enge Verwandtschaft der Betrachtungsweise mit dem Amtsgedanken von cap. 29 und 43 ist leicht zu erkennen. Dieser sollte dort die Scheidung zwischen der Person des Königs und den Rechten des Königtums ermöglichen, den König zerlegen in die beiden Summanden Mensch und Amtsträger. Dieselbe Scheidung wird hier in den Unterthaneneid hineingelegt, der zwar nicht mit solcher Schärfe zwei Rechtssubjekte in der einen Person auseinander hält, inhaltlich aber dasselbe erreicht durch die Vergegenwärtigung zweier verschiedener Regierungsweisen des einen Königs, einer bestimmungsgemässen und einer bestimmungswidrigen. Wenn sich die eidliche Verpflichtung aber nur auf bestimmungsgemässe Regierungsakte des Königs bezieht, so brauchen wir dafür nur den präziseren Begriff „officium" einzusetzen, um den Grundgedanken von cap. 29 und 43 hier wiederzufinden. — In der That kommt cap. 48 bis zu Wortanklängen auf die Beweisführung von cap. 43 hinaus, wenn es die Absetzung des Königs durch den Papst mit der Amtsenthebung des Bischofs auf gleiche Stufe stellt.[1] Immerhin besteht ein Unterschied zwischen diesem cap. 43 und cap. 48 gemeinsamen Argument und jener Auseinandersetzung über die Natur des Unterthaneneides; ein Unterschied jedoch nicht im Grundgedanken,

1. S. 392, 40—393, 22.

Digitized by Google

sondern nur in der Art seiner Verwertung. Dort folgt auf den Frevel des Königs dessen Absetzung durch den Papst, mit der zugleich, aber logisch später, auch die Lösung der Unterthaneneide gegeben ist. Hier hat das bestimmungswidrige Verhalten des Königs die Hinfälligkeit der Eide zur unmittelbaren Folge ohne die Vermittlung des päpstlichen Absetzungsspruches. Der Widerspruch beider Betrachtungsweisen ist nur scheinbar. Das päpstliche Absetzungsurteil ist bei der letzteren ebenso unentbehrlich als bei der ersteren. Sind doch auch nach ihr die Unterthanen von ihrer Gehorsamspflicht gegen den König erst dann entbunden, „nachdem diesen die römische Synode . . . abgesetzt hat“.[1] Denn wenn auch mit dem Missbrauche der Regierung durch den König die Eide von selbst gegenstandslos wurden, so musste doch ein Richter da sein, um dies offiziell festzustellen und (durch seinen Absetzungsspruch) das innere Erlöschen der Eide äusserlich rechtskräftig zu machen. Das aber war Sache des Papstes bezw. seines Organs, der römischen Synode. Der Unterschied der beiden Betrachtungsweisen lässt sich kurz dahin zusammenfassen: nach der ersten erfolgt die Reaktion auf den Frevel des Königs von oben, durch das päpstliche Absetzungsurteil, das als seine Folge die Lösung der Unterthaneneide nach sich zieht; nach der zweiten erfolgt diese Reaktion gleichzeitig von oben und von unten, von oben durch die Absetzung, von unten durch das „innere“ Erlöschen der Eide; die Reaktion von oben wird dabei durch die von unten nicht überflüssig gemacht, sondern bildet deren notwendige Ergänzung. Beiden Betrachtungsweisen liegt derselbe Amtsbegriff zu Grunde; dort beweist er die Absetzbarkeit des Königs, hier die nur beschränkte Gehorsamspflicht der Unterthanen.

---

1. S. 392, 24 f.

Digitized by Google

In den dargestellten Zusammenhang von cap. 48 hat sich ein Gedanke eingedrängt, der hier keine rechte Stelle findet. Er liegt in den Worten: liberumque est populo illum deponere, alterum elevare, quem constat alterutre obligationis rationem prius deseruisse.[1] Hier wird dem Volke die Befugnis zugeschrieben, den ungerechten König abzusetzen und für ihn einen anderen zu erheben; eine Aeusserung, die sich weder zu den vorausgehenden noch zu den folgenden Sätzen fügen will. Im Vorhergehenden wurden die Grenzen der eidlich gelobten Gehorsamspflicht bestimmt. Sie liegen da, wo der König durch ungerechte Forderungen seiner Bestimmung untreu wird. In diesem Falle gilt: adiuratus iuramenti necessitate absolutus existit, die Gehorsamspflicht erlischt von selbst. Das sollte aus dem Begriffe des „gerecht" geschworenen Unterthaneneides erwiesen werden. Die Worte aber „liberumque est — deseruisse" gehen über dieses Ziel einen grossen Schritt hinaus. Denn aus der beschränkten Geltung des Eides folgt an sich noch keineswegs das Recht des Volkes zur Entthronung des Königs. Dies Recht wird vielmehr ausdrücklich der römischen Synode vorbehalten (Z. 24), erst ihr Absetzungsurteil berechtigt das Volk zum Widerstand. Erst „postquam hunc Romana sinodus . . . . deposuit, regia dignitate privavit, nulla regie potestatis reverentia a christiano populo fuit exhibenda". Der Widerspruch liegt auf der Hand. Und da, wie wir sahen, der Gedanke des letzten Satzes ein natürliches Glied in der Entwicklung unseres Kapitels bildet, so fällt der andere von dem Absetzungsrechte des Volkes hier notwendig aus der Reihe. Wir werden später erkennen, wie er in die ihm fremde Umgebung geraten konnte. Er ist ein Nachklang des Gedankens, ja sogar zum Teil der Worte des vorhergehenden Kapitels, hervorgerufen durch das gleiche Ziel, dem beide Aus-

1. S. 392, 17 ff.

Digitized by Google

führungen zustreben. — Wie also das Beweisziel von cap. 48 die Rechtfertigung der päpstlichen Eidlösung, so ist seine Voraussetzung durchweg die bereits als rechtmässig erwiesene Absetzung Heinrichs durch Papst und Synode.

Neben den „gerechten" Eiden (cap. 48) giebt es aber auch solche, die nach des Königs „eigenem Willen und Belieben geleistet worden sind" (cap. 49). Es giebt in der That Menschen, die so thöricht und wahnwitzig waren, sich mit ihrem Schwur dem König ganz zu verschreiben und ihm Beistand zu geloben selbst zu jedem Verbrechen, auch auf die Gefahr der eigenen Exkommunikation. Diese Leute befinden sich allerdings in einer schwierigen Lage. Der ohne jede Einschränkung geleistete Eid stellt sie jetzt vor die Entscheidung, entweder meineidig oder Rebellen wider den römischen Stuhl zu werden. In solcher Gewissensnot aber kommt ihnen der Papst selbst zu Hilfe und zeigt ihnen, welches von beiden Uebeln das kleinere und darum dem andern vorzuziehen ist. Das ist gegenüber den seelenmörderischen Gefahren der Rebellion gegen die Kirche, des Schismas, zweifellos der Bruch des ohnedies „ungerecht" geschworenen Unterthaneneides. So erfüllt Gregor „das Amt eines guten Arztes", wenn er die zwischen zwei Gefahren eingeklemmten armen Leute vor dem grösseren Verderben bewahrt, indem er sie anweist, die kleinere Sünde auf sich zu nehmen.

Eine wirkliche Lösung der Eide enthält also nach Manegold der päpstliche Spruch nicht. Was man so nennt, ist im Gegenteil eine Anweisung zum Eidbruch, die nur durch ihren guten Zweck gerechtfertigt ist. Während die „gerecht" geschworenen Eide einer Lösung nicht bedürfen, bleiben die Unterthanen, die „ungerecht" geschworen haben, durch die Verletzung ihres Schwures unleugbar in Schuld verstrickt. Eine eigentümliche Lösung der Streitfrage Sie erklärt sich nur aus der unausgesprochenen Voraus-

Digitized by Google

setzung, dass dem Papste eine reale Lossprechung nicht zusteht. Der Kern der ganzen Ausführung ruht ja gerade darin, dass im einen Falle der Eidlösung jede reale Bedeutung genommen, im anderen die Notwendigkeit des Meineids zugestanden wird. Wir stehen vor einem Widerspruch. In der historischen Darstellung cap. 25 ff. gilt die Eidlösung, wie sie auch gemeint war, ohne Zweifel als ein konstitutiver, reale Wirkung erzeugender Akt. Schon die allgemein übliche Formulierung „absolutio iuramentorum" lässt sich ungezwungener Weise nicht anders verstehen, und es ist interessant zu beobachten, wie der Ausdruck unserem Manegold Schwierigkeiten bereitet; denn wiederholt muss er die „Lösung" dahin interpretieren, dass sie eigentlich keine Lösung sei.[1] Aber er kann die gekünstelte Umdeutung nicht folgerecht durchführen. Im Eifer des Gefechts fällt er gelegentlich aus der Rolle und schreibt dem Papste ohne alles Drehen und Deuteln eine wirkliche Lossprechung zu. Der Papst Johannes hat den Kaiser Ludwig von seinem dem Beneventer Herzog Adilgis geschworenen Eide losgesprochen, von einem Eide, bei dem die Vorstellung irgend welcher Bedingtheit völlig fern liegt; er hat ihn losgesprochen kraft seiner päpstlichen Gewalt, ohne dass ihm oder dem Kaiser ein Vorwurf daraus entstünde. Ebenso gut und noch in höherem Masse hatte Gregor das Recht und die Pflicht, die Unterthanen Heinrichs — natürlich auch realiter — von einem Eide zu befreien, der noch weit schlimmere Folgen nach sich ziehen konnte als jener. Wir sehen: Manegold schwankt hin und her zwischen zwei Auffassungen vom Inhalte der päpstlichen Gewalt. Von zwei miteinander unvereinbaren kirchenrechtlichen Standpunkten aus sucht er Gregors Eidlösung zu rechtfertigen, — so sehr allein dies Ziel im Auge, dass ihm der Widerspruch zwischen den Ausgangspunkten gar nicht zum Be-

1. S. 394, 19, 35.

Digitized by Google

wusstsein kommt. Wir können uns des Verdachtes nicht erwehren, dass einer der beiden heterogenen Gedankengänge nicht sein Eigentum ist.

Wir übergehen die breite ethisch-theologische Ausführung der Eidfrage und bleiben bei dem staatsrechtlichen Inhalte unseres Abschnittes. Wie hat sich der Verfasser jene zwiefache Art der Eidesleistung konkret vorgestellt? Offenbar hat er den allgemeinen Huldigungseid der Unterthanen im Auge. Denn der Ausdruck „regibus et principibus iurat“[1] kann nichts anderes bedeuten als den jedem Herrscher von den Unterthanen zu leistenden Eid. Die gelegentliche Vertauschung des Wortes „populus“ mit „principes“[2] zeigt, dass vor allem an die vornehmsten der Unterthanen, die Fürsten, gedacht ist. Wenn nun dieser Eid auf zweierlei Weise geschworen werden kann, so ist die Vorstellung zweier verschiedener Eidesformeln natürlich ausgeschlossen. Die Unterscheidung kann sich nur auf den Sinn beziehen, den die Schwörenden in die gleiche Formel legen: dem einen gilt der Schwur als beschränkte, dem anderen als unbeschränkte Selbstverpflichtung. Nicht als ob der Schwörende bei der Huldigung selbst sich dieser Unterscheidung bewusst sein müsste. Denn unmöglich kann ein Unterthan, der dem Könige lange vor seinem Zwist mit dem Papste „auf ungerechte Weise“ geschworen hat, sich damals aller von Manegold genannten Eventualitäten bis zur Bannung bewusst gewesen sein. Die Scheidung der beiden Arten vollzieht sich vielmehr erst später in der Kampfzeit; hier geben die einzelnen durch ihre Stellungnahme dem einst geleisteten Eide diese oder jene nachträgliche Deutung. Die zwiefache Art zu schwören ist nichts anderes als die von den feindlichen Parteien geübte zwiefache Beurteilung des dereinst abgelegten Eides. Die

1. S. 392, 6.
2. Vergl. S. 392, 19 mit 26.

Digitized by Google

erste Art entspricht der Anschauung Manegolds, die zweite der seiner Gegner über das durch den Huldigungseid hergestellte Verhältnis zwischen König und Unterthan.

Den Ausführungen von cap. 48 über die Eidlösung liegt, wie wir sahen, derselbe Gedanke zu Grunde, mit dem cap. 29 den Absetzungsspruch des Papstes, cap. 43 den Widerstand der Unterthanen gegen die Obrigkeit verteidigt: die Beurteilung des Königtums als ein von seinem Träger unabhängiges, bestimmten Zwecken dienendes Amt. Wie haben wir nun dieses ganze Beweisverfahren, das in seinem staatsrechtlichen Grundgedanken sonach durchaus einheitlich ist, zu beurteilen? Ist dem Verfasser — natürlich im Sinne seiner Zeit — der Beweis geglückt? — Nur scheinbar. Die Beweisführung enthält gerade am entscheidenden Punkte eine Lücke. Die Gegner hatten die Unantastbarkeit des Königs obenan gestellt. So geht Manegold mit blindem Eifer gegen diesen Grundsatz an. Das gegnerische Bollwerk ist die Unverletzlichkeit des Königs; Manegold glaubt also gesiegt zu haben, wenn er durch seine Scheidung von Person und Amt diese vernichtet. Darin beruht der Trugschluss. Gelungen ist ihm durch Einführung des auch dem Gegner geläufigen Amtsgedankens wohl der Nachweis, dass eine Entfernung des Amtsinhabers aus dem Amte vorstellbar ist. Aber daraus geht noch nicht hervor, dass nun gerade der Papst zur Vornahme dieser Scheidung befugt ist. Erst war vielmehr festzustellen, wer als Herr und Verleiher des Amtes zu gelten hatte; nur er durfte es wieder entziehen. Liess sich nachweisen, dass der Papst wenigstens rechtmässiger Herr und Verleiher des Königsamtes war, dann war Manegolds Beweis geglückt, dann konnte der Papst wieder nehmen, was er gegeben hatte. Aber diese Vorstellung scheint Manegold selbst noch fern zu liegen, sie ist erst einer späteren Periode des Mittelalters aufgegangen. Doch selbst die Möglichkeit gesetzt, sie habe dem Verfasser dunkel vorgeschwebt, so war sie in der Beweiskette doch nur dann zu

Digitized by Google

brauchen, wenn auch die Gegner sie anerkannten und sich von da aus weiter führen liessen. So vertraut aber der Begriff des königlichen „Amtes“ auch ihnen war, so wenig kam es ihnen in den Sinn, das Amt vom Papste abzuleiten. Gott hat dem König sein Amt verliehen, und wenn es eine Scheidung zwischen Amt und Amtsträger giebt, so hat hier doch nur Gott das Recht, sie zu vollziehen, dem König sein Amt zu nehmen. Für Menschen, auch für den Papst, bleibt der König unantastbar.[1] Der grosse Trugschluss des Manegoldschen Beweises besteht darin, dass er dem im religiösen Sinne geläufigen Amtsbegriffe eine positiv-rechtliche Beziehung unterstellt.

Wir haben im Verfolgen einer in sich geschlossenen Gedankenreihe über das Wesen des Königtums zwei Kapitel unserer Schrift nur nebenbei berücksichtigt, ihrem Hauptinhalt nach aber vorläufig ausser Acht gelassen: cap. 30 und 47. Beide gehören inhaltlich wie formell eng zusammen und entwickeln eine durchaus eigenartige, dem Bisherigen gegenüber neue Idee in ihren Darlegungen über das Verhältnis des Königs zum Volke. In cap. 30 soll dieser Gedanke die Absetzung Heinrichs, in cap. 47 die Eidlösung rechtfertigen.

Den Uebergang von cap. 29 zu cap. 30 bildet, wie schon oben angedeutet wurde,[2] der Amtsgedanke. Cap. 29 entwickelt den formalen Charakter des Königsamtes, seine Lösbarkeit von der Person des Trägers, cap. 30 geht in

---

1. Siehe den bekannten Brief Heinrichs an Gregor (M. G. Legum sectio IV, 1. S. 111, 1 ff.): Sed tu humilitatem nostram timorem fore intellexisti ideoque et in ipsam regiam potestatem nobis a Deo concessam exurgere non timuisti, quam te nobis auferre ausus es minari: quasi nos a te regnum acceperimus, quasi in tua et non in Dei manu sit vel regnum vel imperium.

2. Oben S. 34.

Digitized by Google

Anknüpfung daran zunächst auf Inhalt und Zweck desselben ein. Sollte jene formale Bestimmtheit des Amtsbegriffes die Absetzbarkeit des Königs, in unserm konkreten Falle das prinzipielle Recht Gregors zur Absetzung Heinrichs erweisen, so ist der Blick auf Inhalt und Zweck des Amtes geeignet, die ethische Notwendigkeit dieses Schrittes ins Licht zu setzen. Das Fehlen des Ausdruckes „officium" hat dabei zunächst nichts Auffälliges; der Eingang von cap. 30 knüpft nach Form und Inhalt deutlich an den am Schlusse von cap. 29 definierten Begriff an.

Dieser Begriff ermöglicht es nämlich, wie schon das lateinische „officium" andeutet, die Stellung des Königs zuoberst nicht unter dem Gesichtspunkte des Rechtes, sondern der Pflicht zu betrachten. Die Aufgabe des Königtums im Staate ist: „omnium curam gerere, omnes gubernare", näher ausgeführt ein „defendere a tyrannide ceterorum et improbitate;" der König wird gewählt „pro coercendis pravis, probis defendendis". In demselben Sinne heisst es cap. 47, der König werde dazu erhoben, „ut iusti ratione imperii se (populum) gubernet et regat, cuique sua distribuat, pios foveat, impios perimat, omnibus videlicet iusticiam impendat." Eine hohe Aufgabe stellt naturgemäss hohe Ansprüche an die persönliche Würdigkeit. Je grösser die zur Versehung seines Amtes dem König verliehene Macht ist, um so mehr soll seine Persönlichkeit eine Garantie bieten für deren rechten Gebrauch. Der König soll „die andern an Weisheit, Gerechtigkeit und Frömmigkeit überragen," er soll „sich durch eine grössere Fülle von Tugenden vor den andern auszeichnen und die ihm übertragene Gewalt mit der höchsten Gerechtigkeit verwalten."[1]

---

1. Das Gegenbild des gerechten Königs ist der „Tyrann". Die Anklage gegen Heinrich gipfelt in dem Vorwurfe der „Tyrannis": S. 358, 9: 361, 42; 365, 11, 13, 30 ff.; 392, 16. Dabei befindet sich der Tyrannenbegriff in Uebereinstimmung mit der

Digitized by Google

Eine Achtung vor dem Königtum, die gegen dessen gelegentlich hervorgekehrte Geringschätzung absticht! Es wird zum mindesten aus einer anderen Stimmung betrachtet als da, wo es mit dem „ex hoc mundo“ abgethan wird. Immerhin mögen beide Beurteilungsweisen, jene negative und diese positive, neben einander Platz finden; gehen doch beide in weit schrofferer Ausprägung schon in Augustin neben einander her. Eben die Einwirkung augustinischer Gedanken bietet für die Unklarheit Manegolds eine genügende Erklärung.

Bis hierher befindet sich also die Ausführung von cap. 30 in Uebereinstimmung mit unseren früheren Ergebnissen. Dies Verhältnis ändert sich jedoch, wenn wir seine Aussagen über den Ursprung der königlichen Gewalt in Betracht ziehen. In cap. 29 und 43 wird, wie wir sahen, die Frage nach dem Verleiher des königlichen Amtes überhaupt nicht gestellt; trotzdem werden aus dem Amtsbegriff Folgerungen abgeleitet, die nur dann zulässig sind, wenn man den rechtmässigen Verleiher und Herrn des Amtes im Papste sieht. Eine ganz andere Antwort aber giebt cap. 30. Wir stellen seine diesbezüglichen Aussagen zusammen. Z. 10: Neque enim populus ideo eum super se exaltat. Die Erhebung des Königs erfolgt also durch das Volk. Nun besagt zwar die Thatsache der Volkswahl an sich noch nicht, dass das wählende „Volk“ auch reale Quelle der Königsgewalt sei. Es kann ebensogut als ausführendes Organ eines höheren, des göttlichen Willens gelten. Immerhin muss mit dem Ausdrucke „exaltat“ mehr als eine blosse Organstellung gemeint sein; denn der angeschlossene Finalsatz „ut — defendat“ kennt ein „Einräumen“ von

---

augustinisch-mittelalterlichen Vorstellungsweise, wie sie gezeichnet ist von Bernheim: „Politische Begriffe des Mittelalters im Lichte der Anschauungen Augustins“ (Deutsche Zeitschr. f. Geschichtswiss. N. F. 1), S. 15 ff.

Digitized by Google

Herrschaftsbefugnissen durch das Volk. Auch der Inhalt der königlichen Gewalt hängt von dem Willen des Volkes ab, wenn dieses über die Pflichten des Gewählten zu befinden hat. Die Absetzung des unwürdigen Herrschers aber ist Z. 12—16 ausdrücklich Sache des Volkes, bezw. der Volksgenossen, die man darum nicht des Treubruches beschuldigen darf. Wie dort ein reales Einräumen von Regierungsbefugnissen, so wird hier dem Volke das Recht zugeschrieben, die Uebertragung unter gewissen Umständen rückgängig zu machen. Allen Zweifel über die Quelle der Königsgewalt schliesst zum Ueberflusse das angeschlossene erläuternde Beispiel aus: Ut enim de rebus vilioribus exemplum trahamus, si quis alicui digna mercede porcos suos pascendos committeret ipsumque postmodo eos non pascere, sed furari, mactare et perdere cognosceret, nonne, promissa mercede etiam sibi retenta, a porcis pascendis cum contumelia illum amoveret? . . . . tanto dignius iusta et probabili ratione omnis, qui non homines regere, sed in errorem mittere conatur, omni potentia et dignitate, quam in homines accepit, privatur, quanto conditio hominum a natura distat porcorum.[1] Nach dem ganzen Zusammenhange, dem dies Gleichnis angehört, ist hier das Volk als Auftraggeber gefasst, der dem König bestimmte Befugnisse aus eigenem Rechte anvertraut und nach Gutdünken wieder entzieht. So übten schon die alten Römer nur ihr gutes Recht, als sie den Tarquinius vertrieben und sogar das Königtum überhaupt abschafften, um sich künftig von Konsuln regieren zu lassen. — Dieselbe Auffassung wie cap. 30 vertritt cap. 47 mit den Worten: ad hoc unum aliquem super se populus exaltat, ut iusti ratione inperii se gubernet. . . .[2]

---

1. S. 365, 18 ff.
2. S. 391, 39 ff.

Digitized by Google

Quelle der königlichen Gewalt ist also der Wille des Volkes. Das Volk erhebt einen Herrscher und übergiebt ihm die Pflichten und Rechte, die das Königtum begründen. Dem entspricht andererseits das Recht, diese Verleihung wieder rückgängig zu machen, den König abzusetzen.

Man kann sich diese Uebertragung der Königsgewalt an und für sich auf dreierlei Weise vollzogen denken: 1. Das Volk entäussert sich seines ursprünglichen Selbstbestimmungsrechtes rückhaltlos zu Gunsten der Königsherrschaft. 2. Das Volk wahrt sich sein volles Selbstbestimmungsrecht und überträgt dem König nur die Ausübung bestimmter Regierungsfunktionen. 3. Die Entäusserung ist eine teilweise oder bedingte. — Welcher dieser drei Möglichkeiten entspricht Manegolds Auffassung? Jedenfalls nicht der ersten. Manegold wendet sich mit allem Nachdruck gegen die Anschauung, dass die dem König aufgetragene Gewalt ihn völlig souverän über das Volk stelle und eine Entziehung der verliehenen Würde ausschliesse. Ihre Bekämpfung bildet ja den eigentlichen Inhalt von cap. 30 und besonders seines letzten Teiles.[1] Heilige und Profangeschichte müssen hier dazu helfen, solchen „Widersinn“ zu brandmarken. Der König kann „der ihm eingeräumten Würde“ wieder beraubt werden. Von einer rückhaltlosen Uebertragung der Herrschaftsrechte und Selbstentäusserung des Volkes kann nicht die Rede sein.

So behält das Volk vielleicht die Staatsgewalt unverkürzt in der Hand, und der König ist nicht mehr als das ausführende Organ des Volkswillens, der Mandatar des Volkes? Einzelne Aeusserungen sind dieser Auffassung günstig. Zu ihr würde stimmen, dass das Volk die Aufgaben des Königtums frei abgrenzt durch den ausge-

1. S. 366, 23 ff.

Digitized by Google

sprochenen Zweck, den es mit der Erhebung des Herrschers verbindet. Ebendahin weist auch das Gleichnis von dem Schweinehirten. Wie dort der Herdenbesitzer sein volles Eigentumsrecht über die Tiere behält und den Hirten nur mit der Funktion des Weidens beauftragt, so behält, wenn wir das Gleichnis so weit ausdeuten dürfen, das Volk die ihm von Natur eigene Staatsgewalt in der Hand und beauftragt den gewählten König nur mit der Verwaltung bestimmter Regierungsfunktionen. Die Konsequenz wäre, dass es seinen Mandatar aus freiem Entschlusse jederzeit entlassen könnte, ohne irgend jemandem Rechenschaft darüber zu schulden.

Allein so willkommen Manegold eine solche Konsequenz sein konnte, so trifft sie doch nicht seine Auffassung. Die Absetzung des Königs durch das Volk ist wohl möglich, aber nur unter Bedingungen. Es giebt auch eine ungerechte Absetzung.[1] Sie kann unter Umständen ein Recht des Königs verletzen. Der König, einmal erhoben, hat ein Recht darauf, vom Volke Gehorsam zu fordern.[2] Dass ihm dieses Recht vom Volke selbst eingeräumt wurde, beeinträchtigt nicht seine Befugnis, es unter Umständen auch gegen das Volk geltend zu machen. Soweit gilt, dass sich das Volk seines ursprünglichen Selbstbestimmungsrechtes entäussert hat. Aber als ein unveräusserliches Recht hat es sich die Befugnis gewahrt, die Regierung des Königs darauf zu überwachen, ob sie den bei seiner Erhebung massgebenden Zwecken entspricht. Thut sie das nicht, so hat der König sein Recht verwirkt, die Unterthanenpflicht erlischt.[3] So steht Recht gegen Recht: das Recht des Königs auf Unterordnung des Volkes gegen das Recht des Volkes auf eine seinen Intentionen gemässe Regierung. Der

1. S. 365, 14, 23, 32, 45; 392, 1.
2. S. 365, 15, 31; 392, 2.
3. S. 365, 12 ff., 31 ff.; 391, 41 ff.

Digitized by Google

Gedanke der Volkssouveränität ist also, so sympathisch er dem Verfasser offenbar ist, nicht folgerecht durchgeführt. Manegold konnte ihn nicht durchführen, dazu fehlte ihm und seiner Zeit die Fähigkeit staatsrechtlicher Begriffsbildung. Man war nicht imstande, das Volk als organisierte Einheit zu unterscheiden von der Summe aller einzelnen Volksgenossen. Dasselbe „Volk", das heute dem König die Gewalt überträgt, ist ihm morgen unterthan. Klarheit bringt hier erst die Erkenntnis von der Verschiedenheit der beiden Begriffe, die sich mit dem Worte „Volk" ausdrücken lassen: das Volk als Einheit erteilt dem König die Herrschaft über alle in ihm befassten Individuen. So kann es souverän bleiben, während die Individuen dem König unterthan werden. Eine solche Lösung musste einer Zeit, die zwischen Gesamtwillen und der Summe aller Einzelwillen noch nicht zu scheiden wusste, natürlich unbekannt bleiben. Und so ist auch für Manegold das „Volk" beides zugleich, die Gesamtperson, die den König erhebt und ihn sich verpflichtet, und die Summe der Unterthanen, die dem König verpflichtet sind.

Es ist interessant zu beobachten, wie die Unfähigkeit, den Gedanken der Volkssouveränität bis in seine Konsequenzen durchzuführen, jenem Gleichnisse vom Schweinehirten geradezu die Spitze abgebrochen hat. Die unbefangen durchgeführte Vergleichung hätte etwa folgenden Gang nehmen müssen: Der Hirt hat kein Recht darauf, das ihm übertragene Amt für alle Zeit zu behalten, der Herr kann ihn im Interesse seiner Herde jederzeit entlassen, und zwar bedingungslos; denn niemand zwingt ihn, gerade diesem Manne sein Gut für immer anzuvertrauen. Ebensowenig hat der König ein Recht darauf, die ihm eingeräumte Staatsgewalt für alle Zeit zu behalten; das Volk kann ihn im Interesse einer bestimmungsgemässen Regierung, natürlich auch bedingungslos, jederzeit absetzen. Darin, in dem blossen Mandatverhältnis, liegt offenbar die Analogie beider

Digitized by Google

Fälle. Aber selbst für einen Manegold ist die bedingungslose Befugnis des Volkes zur Entlassung seines Königs ein unvollziehbarer Gedanke. So schiebt er denn, halb instinktiv, einen Begriff ein, der eine Verpflichtung auch des Auftraggebers in sich schliesst, den Lohnvertrag. Zur Löhnung ist der Besitzer dem Hirten gegenüber verpflichtet, und nur dessen Untreue im Versehen seines Dienstes berechtigt ihn, — nicht jenen zu entlassen, sondern „auch" den Lohn zurückzuhalten. Man sieht: der ursprüngliche Vergleichsgedanke, der in dem Entlassungsrechte des Auftraggebers liegt, lässt Manegold die Bedingtheit des Absetzungsrechtes und das eigene Recht des Königs vermissen; so schiebt er dieses Moment mit einem Zwischengedanken ein, der in das ursprüngliche Schema der Vergleichung durchaus nicht passt. Dieses lautete: Wie freie Entlassung des Hirten, so freie Entlassung des Königs. Daraus wird unter Verschiebung des Vergleichsgedankens die schiefe Parallelisierung: Wie Lohnentziehung gegen den untreuen Hirten, so Absetzung des untreuen Königs.

Die Erhebung des Königs begründet also ein Verhältnis gegenseitiger Rechte und Pflichten, einen gegenseitigen Vertrag nach Art des Lohnvertrages. So spricht cap. 30 von einem „pactum, pro quo (rex) constitutus est",[1] cap. 47 einem „pactum, quo eligitur".[2] Der Vertrag kommt zustande durch das von beiden Kontrahenten abgelegte Treuversprechen, die „fides",[3] welche eine gegenseitige Verpflichtung erzeugt, „alterutrum altero fidelitate colligavit";[4] hier ist nun auch der rechte Ort für die „alterutra obligatio" von cap. 48,[5] die dort in eine fremde Umgebung verschlagen

1. S. 365, 16.
2. S. 391, 41.
3. S. 365, 17; 392, 2.
4. S. 392, 3.
5. S. 392, 18.

ist.[1] Der Inhalt dieser Verpflichtung ist Treue, „fidelitas“,[2] die das Volk durch Erfüllung seiner Unterthanenpflicht, vor allem durch „subiectio“ und „reverentia“,[3] der König durch bestimmungsgemässe Handhabung der ihm anvertrauten Gewalt zu bewähren hat. Die Verpflichtung ist eine gegenseitige, d. h. für jeden der beiden Kontrahenten bedingt durch die Vertragstreue des anderen. Bricht ein Teil sein Treuwort durch Verletzung seiner Verpflichtung, so ist auch der andere an das seine nicht mehr gebunden: der Vertrag ist aufgelöst. Im Staatsleben bedeutet dies aber: der Wortbruch, die Untreue des Königs befreit auch das Volk von seiner Pflicht, bewirkt das Ende des Herrschafts- und Unterwerfungsvertrages. So folgert cap. 30: nonne clarum est, merito illum a concessa dignitate cadere, populum ab eius dominio et subiectione liberum existere, cum pactum, pro quo constitutus est, constet illum prius irrupisse? Ebenso cap. 47: At vero si quando pactum, quo eligitur, infringit, . . . iuste rationis consideratione populum subiectionis debito absolvit, quippe cum fidem prior ipse deseruerit, quae alterutrum altero fidelitate colligavit. Und cap. 48: . . . liberumque est populo illum deponere, alterum elevare, quem constat alterutre obligationis rationem prius deseruisse.

Die Uebertragung der königlichen Gewalt durch das Volk vollzieht sich also gemäss der dritten unter den oben konstruierten Möglichkeiten: sie bedeutet eine bedingte Entäusserung des ursprünglichen freien Selbstbestimmungsrechtes.

Von einer „Uebertragung der Staatsgewalt“ bei der Erhebung eines Königs kann korrekter Weise nur dann geredet werden, wenn ein Staat und eine Staatsgewalt schon vor dieser Handlung bestanden. Dies ist auch die Auf-

1. Vergl. oben S. 41 f.
2. S. 392, 3.
3. S. 365, 15, 33; 392, 2.

Digitized by Google

fassung der späteren staatsrechtlichen Systeme, wenn sie im allgemeinen dem Herrschaftsvertrage, sei es zeitlich oder nur logisch, den eigentlich staatsbegründenden Gesellschaftsvertrag vorausgehen lassen. Der Gesellschaftsvertrag schafft erst mit dem Staate die Staatsgewalt, die dann von der Gesamtheit auf einen einzelnen übertragen wird. Wie steht nun Manegold zu dieser später geläufigen Theorie? Kennt auch er eine Staatsgewalt, die schon vor seinem Herrschafts- und Unterwerfungsvertrage bestand und im Volke, der organisierten Gesellschaft, ruhte? Die Frage ist nicht müssig; denn an sich ist wohl denkbar, dass nicht ein vorheriger Gesellschaftsvertrag, sondern der Herrschaftsvertrag erst den Anfang des Staates bedeutet. Dann kann nicht die Rede sein von einer „Uebertragung" der Staatsgewalt vom Volke auf den König; denn der Vertrag zwischen Volk und König schafft erst eine Staatsgewalt. Vorher gab es nur ein Nebeneinander souveräner Individuen, durch den Herrschaftsvertrag, den jedes einzelne dieser Individuen mit dem König eingeht. wird die Gewalt über alle in eine Hand gelegt, eine einheitliche Gewalt, die Staatsgewalt, geschaffen; mit der Vernichtung des Vertrages, genauer: der Verträge, verschwindet diese einheitliche Gewalt, das Volk löst sich wieder in seine Atome, in Individuen auf. Bei einer solchen Betrachtung fällt also Herrschaft und Staat, Herrschaftsvertrag und Staatsvertrag zusammen, während nach der späteren, an antike Vorbilder anknüpfenden Theorie nur der Gesellschaftsvertrag notwendig ist zur Staatsgründung. Nach der von uns zunächst nur konstruierten Auffassung ist das mit dem König paktierende „Volk" eine Summe von Individuen, nach der antiken und spät-mittelalterlichen Lehre die bereits als Einheit organisierte Gesellschaft.

Die Entscheidung darüber, ob Manegold eine, zeitlich oder nur logisch, vor dem Herrschaftsvertrage existierende Staatsgewalt kennt, hängt demnach aufs engste zusammen

Digitized by Google

mit der Frage nach seinem Volksbegriff. Ist ihm das „Volk" ein einheitliches Ganzes und Träger eines einheitlichen Willens, oder ist es die Gesamtheit aller Einzelnen, die sich als solche dem König unterwerfen und erst dadurch auch zueinander in Beziehung treten? Nur im ersten Falle lässt sich von einer eigentlichen „Volkssouveränität" reden, im zweiten steht nicht die Souveränität einer Volkseinheit, sondern die des Individuums der königlichen Gewalt gegenüber. Unsere Frage wird für die Beurteilung der Staatslehre Manegolds auf ihren Ursprung von Bedeutung sein. — Zum Teil haben wir sie bereits beantwortet, als wir die Unfähigkeit Manegolds, den Gedanken der Volksherrschaft bis zu seinen letzten Konsequenzen durchzudenken, auf sein Unvermögen zu einer klaren Unterscheidung der Volkseinheit von der Volksvielheit zurückführten. Die Vertragstheorie ist nicht an und für sich bedingt durch einen atomistischen Volksbegriff, aber für Manegold ist sie durch ihn gefordert. Dass er hier vorliegt, geht nicht nur aus einer einzelnen Wendung wie der gelegentlichen Vertauschung des Singulars „populus" mit dem Plural „illi"[1] deutlich hervor, sondern vor allem aus der ganzen Behandlung der Eidfrage, bei der es sich durchweg um die Schuld oder Unschuld von Individuen handelt; der Vertrag zwischen „Volk" und König wird ja hier eben zu dem Zwecke eingeführt, um das Verhalten der vielen Einzelnen zu rechtfertigen, die vom König abgefallen sind.

Um so mehr muss auffallen, dass die Ausdrucksweise Manegolds fast durchweg auf einen einheitlichen Volksbegriff hinweist. So schon der wie eine technische Bezeichnung immer wiederkehrende Ausdruck „populus" und seine bis auf jene eine Ausnahme streng gewahrte singularische Bedeutung. Besonders zeigt sich diese in den Sätzen über den Herrschaftsvertrag. Wohl ist ihre Tendenz zuletzt die

1. S. 365, 15, 16.

Digitized by Google

Rechtfertigung von Individuen, in ihrer Form aber deuten sie nicht auf eine Vielheit von Kontrahenten, die alle den gleichen Vertrag mit dem Könige schlössen, sondern auf zwei sich gegenüberstehende einheitliche Rechtssubjekte, das „Volk“ und den König. Wie der König dem Volke, so giebt das Volk dem König das Treuversprechen, die „fides, quae alterutrum altero fidelitate colligavit“.[1] Von dem wortbrüchigen Könige gilt: „Alterutre obligationis rationem prius deseruit“.[2] Also zwei einzelne Kontrahenten, eine „fides“, eine „obligatio“ auch des „Volkes“! — Am klarsten aber ist verhältnismässig das Volk als Einheit gefasst in dem bekannten Bilde vom Herdenbesitzer. Ja, hier scheinen sich fast jene beiden Begriffe von „Volk“ gegenüberzustehen, über deren Verschiedenheit sich Manegold im allgemeinen durchaus nicht klar ist. Das Volk wird als Subjekt der Staatsgewalt dem Herdenbesitzer, als regiertes Objekt der Herde verglichen. Wenn es heisst: „si quis alicui porcos suos pascendos committeret“, so ist bei der Vergleichung für „quis“ wie für „porcos“ das „Volk“ einzusetzen, doch erst als Einheit, dann als Vielheit. Es ist eine Begriffsscheidung zwischen dem souveränen Volke und den regierten Volksgenossen, die wohl durch das angewandte Bild mit veranlasst sein kann, andererseits aber auch dessen Anwendung erst ermöglicht.

Die oben aufgeworfene Frage, wie Manegold sich die Uebertragung der Herrschergewalt auf den König denke, ob als einheitlichen Akt eines souveränen Volkes, des seitherigen Trägers dieser Gewalt, oder als Gesamtakt vieler souveräner Individuen, der eine Staatsgewalt erst erzeugt, lässt sich sonach nicht unzweideutig beantworten. Beide Vorstellungsarten sind vertreten; erstere beherrscht vorwiegend die Formulierung, letztere mehr Tendenz und Inhalt

1. S. 392, 3.
2. S. 392, 18.

Digitized by Google

des Gedankens. Sicher ist, dass der Verfasser ihre Verschiedenheit selbst nicht klar empfunden hat. Er kümmert sich eben um politische Theorieen nur so weit, als sie seinem praktischen Zwecke, der Agitation, dienen können; rein lehrhafte Definitionen liegen seinen Interessen fern. Aber thatsächlich, wenn auch ihm selbst unbewusst, liegen auseinandergehende Begriffsreihen vor, die wir nicht in ein System bringen können, ohne den Worten Gewalt anzuthun. Wir haben die vorhandene Unklarheit vorläufig nur festzustellen und das Weitere der quellenkritischen Untersuchung anheimzustellen.

Darin stimmen jedenfalls alle Angaben der verwandten cap. 30 und 47 (bis S. 392,3) überein, dass das, wie auch immer gefasste, Volk den König abzusetzen hat, im Widerspruche mit den übrigen Ausführungen des Buches, die diese Befugnis ausdrücklich oder stillschweigend dem Papste verleihen. Es ist nicht überflüssig, diesen Unterschied zum Schlusse noch einmal hervorzuheben. Er ist teilweise übersehen worden. Die Selbständigkeit der Hauptmasse von cap. 30 gegenüber dem Argumente von cap. 29 wurde bereits gegen Missverständnisse klar gestellt.[1] Aber auch in dem Zusammenhange, der die Eidfrage behandelt, hat man sich den grundlegenden Unterschied in der Beweisführung der beiden Unterteile (cap. 47 und cap. 48—49) durch das ihnen gemeinsame Ziel verdecken lassen. So hebt Mirbt[2] wohl den Widerspruch hervor, mit dem die Absetzung des Königs einmal dem Volke, das andere Mal dem Papste zugesprochen wird. Aber er führt die Scheidung der beiden Denkweisen nicht völlig durch, wenn er in der cap. 48 vertretenen Auffassung von der Verbindlichkeit des

1. Siehe oben S. 34 f.
2. Publizistik S. 233.

Digitized by Google

Unterthaneneides die Konsequenz der Manegoldschen Staatstheorie sieht.

Demgegenüber scheint uns schon äusserlich aus der Ueberleitung „huc accedit“ vom ersten auf den zweiten Unterteil hervorzugehen, dass es sich um zwei verschiedene Beweise für die Lösbarkeit der Eide handelt, deren erster auf jener demokratischen Staatstheorie, deren zweiter allein auf einer Analyse des Unterthaneneides ruht.[1] Gemeinsam ist beiden Teilen nur die Polemik gegen die absolute Geltung des Treueides. Aber die Ausgangspunkte dabei sind grundverschieden:

1. Nach cap. 47 beruht die relative Geltung des Eides in seiner Bedingtheit. Dem Gelöbnisse des Volkes steht ein Gelöbnis des Königs gegenüber, dessen Erfüllung als Bedingung gilt für die Verpflichtung der Unterthanen. Das ist die Bedeutung des „pactum“. — Nach cap. 48 dagegen beruht die relative Geltung des Eides in seiner Begrenztheit. Er bezieht sich nur auf die bestimmungsgemässe Regierung des Königs, nicht auf dessen Person. Ein entgegenstehendes Gelöbnis des Königs kommt hier nicht in Betracht, also auch kein „pactum“. Nicht von aussen, durch einen gewaltsamen Vertragsbruch, wurden die Eide gelöst, sondern „von innen“, kraft der ihnen innewohnenden beschränkten Geltung.

2. Nach cap. 47 liegt also der springende Punkt des Beweises in dem Vorhandensein zweier Gelöbnisse, des Volkes und des Königs. — In cap. 48 handelt es sich nur um ein Gelöbnis, das der Unterthanen, aber um ein begrenztes.

3. Nach cap. 47 erfolgt durch die Untreue des Königs ein Bruch, d. h. eine reale Lösung der Eide. — Cap. 48 will gerade nachweisen, dass eine Lösung von Eiden

1. Ueber die Stelle S. 392, 17—19 siehe oben S. 41 f.

Digitized by Google

unnötig ist, „quae . . . certum et manifestum est nulla existere."

4. Nach cap. 47 ist der Unterthaneneid von konstitutiver Bedeutung für die Erhebung des Königs, dem damit das Volk seine Gewalt einräumt. — Nach cap. 48[1] wird er „regibus et principibus", also bereits fertigen Fürsten, geschworen. Woher diese ihre Gewalt haben, ob von Gott oder von Menschen, ob durch Erbfolge oder Volkswahl, kommt hierbei nicht in Betracht.

5. Daher bedeutet nach cap. 47 die Lösung der Eide durch den Treubruch des Königs das Erlöschen der Grundlagen seiner königlichen Stellung, d. h. sie kommt der Absetzung gleich. — Cap. 48 verlangt neben der „inneren Auflösung" der Eide noch den Absetzungsspruch einer schlechthin übergeordneten Instanz, des Papstes. Die „innere Auflösung" der Eide ist nicht bewirkende Ursache, sondern Begleiterscheinung der Absetzung.

Wohin wir sehen, die Eidfrage wird in den beiden Abschnitten unter durchaus verschiedenen Gesichtspunkten betrachtet, gleich ist beiden nur das Beweisziel.

Wir haben also in den Ausführungen, die sich mit dem Urteil der römischen Fastensynode beschäftigen, zwei im wesentlichen von einander unabhängige, in ihren Grundlagen sich direkt widersprechende Gedankenkreise vor uns, welche beide, aber jeder in seiner Art, dasselbe Ziel verfolgen. Die Absetzung Heinrichs wird zwei Mal gerechtfertigt, als Akt einmal des Papstes, dann des Volkes. Die Lösung der Unterthaneneide wird auf zweierlei Weise verteidigt, zuerst mit Zuhilfenahme jener demokratischen Staatslehre, dann mit einer Erörterung, deren Voraussetzung das Absetzungsrecht des Papstes bildet. Man könnte wohl die eine der beiden Gedankengruppen, enthalten in dem Hauptbestand-

1. Zu cap. 48 rechnen wir hier auch den mit „huc accedit" beginnenden Schluss von cap. 47.

Digitized by Google

teile der cap. 30 und 47, leicht ohne empfindliche Lücke aus dem Zusammenhange herauslösen. Die Stelle des zu vollziehenden Schnittes ist vom Verfasser selbst angedeutet und liegt in cap. 47 vor „huc accedit", in cap. 30 unmittelbar oder einen bis zwei Sätze vor „neque enim populus" . . . Die beiden auseinandergenommenen Stücke würden sich trotz gewisser Uebergänge und Berührungen deutlich unterscheiden durch einen diametral entgegengesetzten Standort der Betrachtung, um nicht zu sagen: durch ein entgegengesetzt geschautes Weltbild. Hier die theokratische Konstruktion von oben nach unten, von der Einheit zur Vielheit, vom Stellvertreter Gottes im Papste zu den Königen und Völkern; dort der umgekehrte Bau von unten nach oben, von der Vielheit zur Einheit, vom Volke zum Königsthron. Hier ein fester Punkt über der Erde, von dem aus Recht und Gewalt wie Strahlen sich ausbreiten nach unten; dort eine breite Basis auf der Erde, über der der Gesellschaftsorganismus sich in die Höhe baut bis zur Spitze der Pyramide, dem Königtum.

Die Erklärung dieses grossen Widerspruches, dem untergeordnete Unklarheiten zur Seite gehen, bildet das oberste Problem unserer folgenden, zunächst quellenkritischen Untersuchung.

Digitized by Google

Digitized by Google

Lebenslauf

Elisabeth Schmidt wurde am 3. Februar 1978 in Augsburg geboren. Sie ist das zweite Kind von Dr. Hans Schmidt, Arzt, und Ingrid Schmidt, geb. Müller, Lehrerin. Nach dem Besuch der Grundschule in Augsburg-Lechhausen wechselte sie 1988 auf das Gymnasium bei St. Anna, wo sie 1997 das Abitur ablegte. Von 1997 bis 2002 studierte sie Medizin an der Ludwig-Maximilians-Universität München und absolvierte 2003 ihr Staatsexamen. Ihre Approbation als Ärztin erhielt sie am 15. Dezember 2003. Seit dem 1. Januar 2004 ist sie als Assistenzärztin in der Abteilung für Innere Medizin des Klinikums Augsburg tätig. Dort wurde sie am 1. Juli 2006 zur Fachärztin für Innere Medizin ernannt. Seit dem 1. Januar 2007 ist sie Oberärztin in der Abteilung für Innere Medizin des Klinikums Augsburg. Sie ist verheiratet mit Dr. Thomas Meier, Arzt, und hat zwei Kinder.

Augsburg, 15. Januar 2007

Elisabeth Schmidt